



caritas
STUTTGART

Abschlussbericht der Zentralen Notübernachtung

Sommernotquartier 2018

Zentrale Notübernachtung

Hauptstätter Straße 150

70178 Stuttgart

Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes:

Vanessa Grosser, Nadja Harrer, Miriam Höppner-Gerecke, Hanna Joos, Dominik Kladt, Nadine Maurmaier, Marina Romanchuk, Steven Trinks, Anne Wiesner

Inhalt

Tabellenverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Einleitung	5
2. Gebäude und Ausstattung	5
3. Strukturen und Abläufe	7
a. Der Zugang zur Notübernachtung und Zugangsbeschränkungen	7
b. Der Erfrierungsschutz	8
c. Sozialdienst	8
d. Sicherheitsdienst	8
e. Hausordnung	9
f. Kooperationen	9
4. Spezifische Problemlagen	10
a. Psychische Krankheiten oder Auffälligkeiten	10
b. Konsum von Alkohol	11
c. Konsum von illegalen Drogen und der Missbrauch von Medikamenten	11
d. Gesundheitliche Einschränkungen und Pflegebedarf	12
e. Kein Anspruch auf Sozialleistungen	13
5. Auswertung des Sommernotquartiers 2018	14
a. Allgemeines	15
b. Geschlecht	15
c. Personenkreis nach Alter	17
d. Personenkreis nach Staatsangehörigkeiten	19
e. Entwicklung der Fallzahlen und der Übernachtungen	22
f. Belegungskurve	24
g. Vergleich der Belegungskurve	25
h. Durchschnittliche Belegung	26
i. Ein- und Auszüge	27
j. Aufenthaltsdauer	29
k. Fachberatungsstellen	31
l. Verbleib	31
6. Reflexion	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fälle, Personen, Übernachtungen (SNQ 2018)	15
Tabelle 2: Personenkreis nach Staatsangehörigkeiten Europäische Union (ohne DE) (SNQ 2018)	21
Tabelle 3: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit Drittstaaten (SNQ 2018)	22
Tabelle 4: Fälle, Tage i.d. Saison, Fälle/Tag (SNQ 2014 bis SNQ 2018)	23
Tabelle 5: Vergleich: Übernachtungen, Anzahl Tage, Übernachtungen/Tag (SNQ 2016 bis SNQ 2018)	24
Tabelle 6: Verbleib nach Auszug (SNQ 2018)	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Personenkreis nach Geschlecht (SNQ 2018)	16
Abbildung 2: Vergleich: Personenkreis nach Geschlecht (WNQ 16/17 bis SNQ 2018)	16
Abbildung 3: Personenkreis nach Altersgruppen (SNQ 2018)	17
Abbildung 4: Personenkreis nach Altersgruppen und Geschlecht (SNQ 2018)	18
Abbildung 5: Vergleich: Personenkreis nach Altersgruppen (WNQ 16/17 bis SNQ 2018)	18
Abbildung 6: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit (SNQ 2018)	19
Abbildung 7: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht (SNQ 2018)	20
Abbildung 8: Vergleich: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit (WNQ 16/17 bis SNQ 2018)	20
Abbildung 9: Entwicklung der Fallzahlen (SNQ 2014 bis SNQ 2018)	23
Abbildung 10: Belegungskurve (SNQ 2018)	25
Abbildung 11: Vergleich: Belegungskurven (SNQ 2017 bis SNQ 2018)	26
Abbildung 12: Durchschnittliche Belegung pro Tag nach Monaten (SNQ 2018)	26
Abbildung 13: Vergleich: Durchschnittliche Belegung pro Tag nach Monaten (SNQ 2017 bis SNQ 2018)	27
Abbildung 14: Ein- und Auszüge (SNQ 2018)	27
Abbildung 15: Vergleich: Einzüge (SNQ 2016 bis SNQ 2018)	28
Abbildung 16: Vergleich: Auszüge (SNQ 2016 bis SNQ 2018)	28
Abbildung 17: Aufenthaltsdauer (SNQ 2018)	29
Abbildung 18: Vergleich: Aufenthaltsdauer (SNQ 2014 bis SNQ 2018)	30
Abbildung 20: Zuständigkeit der Fachberatungsstellen (SNQ 2018)	31

Abkürzungsverzeichnis

CV	Caritasverband für Stuttgart e.V.
EVA	Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.
FBS	Fachberatungsstelle
H150	Notübernachtung Hauptstätter Straße 150
MediA	Medizinische Assistenz (Kooperationsprojekt)
OBS	Orientierungsberatungsstelle
SNQ	Sommernotquartier
Villa3	Notübernachtung Villastraße 3
WNH	Wohnungsnotfallhilfe
WNQ	Winternotquartier
ZFS	Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe
ZNÜ	Zentrale Notübernachtung

1. Einleitung

Während der Sommersaison war die Zentrale Notübernachtung (ZNÜ) als Sommernotquartier (SNQ) in der Zeit vom 01. Mai 2018 bis zum 31. Oktober 2018 geöffnet. Der Betrieb wurde nahtlos am Ende des vorangegangenen Winternotquartieres (WNQ) aufgenommen und ging ebenso fließend in das WNQ 2018-19 über.

Die Zentrale Notübernachtung in der Hauptstätter Straße 150 (H150) wurde die ganze Saison als einziges Objekt genutzt. Die Notübernachtung in der Villastraße 3 (Villa3), die zum 30.04.2018 geschlossen wurde, fand ab dem 01.06.2018 Verwendung als Übergangswohnen für Männer*, die auf der Warteliste für ein Sozialhotel standen. Auch wenn das Gebäude vom Sozialdienst der Zentralen Notübernachtung betreut wurde, wird im Folgenden nicht näher auf dieses Objekt eingegangen, da es nicht als reguläre Notübernachtung genutzt wurde und die Belegungszahlen dementsprechend deutlich geringer waren.

Die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. (EVA) und der Caritasverband für Stuttgart e.V. (CV) waren, wie bereits in den letzten Jahren, für den Betrieb des Hauses und die Bereitstellung des Sozialdienstes verantwortlich.

In dem hier vorliegenden Bericht werden zunächst das betreute Objekt und die Ausstattung näher beschrieben, um anschließend die Strukturen und Abläufe innerhalb der Notübernachtung näher zu erläutern und transparent darzustellen. Anschließend wird der Fokus auf spezifische Problemlagen gelegt, mit denen die Klient*innen konfrontiert waren und sind.

In dem statistischen Teil finden sich ausführliche Darstellungen und Erläuterungen der soziodemographischen Zusammensetzung der Bewohner*innen, der Belegungszahlen und sonstiger Merkmale.

2. Gebäude und Ausstattung

Das Altbaugebäude in der H150 liegt zentral in der Nähe vom Marienplatz und umfasst insgesamt sechs Stockwerke und zwei Kellergeschosse. Der Zugang erfolgt durch ein Tor und die Haustür, welche nur durch einen Schlüssel oder die Türöffner im Sicherheits- und Sozialdienstbüro geöffnet werden können. Im kleinen Hinterhof an der Hinterseite des Gebäudes ist eine Feuertreppe angebracht.

Im Erdgeschoss befinden sich das Büro des Sicherheitsdienstes und das Frauen*stockwerk. Im 1.OG befinden sich das Büro des Sozialdienstes, ein Notstockwerk und ein Lagerraum. Das 2. bis 4.OG sind baulich identisch und werden als Männer*stockwerke verwendet. Das 5.OG ist aufgrund

der Dachschrägen kleiner und bietet weniger Plätze für Männer* als die anderen Stockwerke. Im 1.UG befinden sich weitere Lagermöglichkeiten und Sanitärräume für die Mitarbeiter*innen. Das 2.UG ist nicht in Verwendung.

Jedes Stockwerk für Bewohner*innen verfügt über Sanitäranlagen, welche aus einem Vorraum mit Waschbecken, einer Toilette mit Waschbecken und einem Duschraum bestehen. In der Küche gibt es Sitzgelegenheiten und Herdplatten. Kühlschränke sind nicht vorhanden.

Aufgrund des hohen Bedarfs an Frauen*plätzen wurde das 1.OG durchgehend als Frauen*stockwerk verwendet. Zum Schutz der Bewohnerinnen können die Türen von außen nur durch den Sozial- oder Sicherheitsdienst geöffnet werden.

Die Maximalbelegung liegt aus Gründen des Brandschutzes bei 60 belegten Betten. Die Unterbringung erfolgt in Mehrbettzimmern.

Die Bewohner*innen erhalten je zwei Einmaldecken. Über Spenden konnten vorübergehend zusätzlich Kissen organisiert werden.

Standardmäßig standen Toilettenpapier, Handseife und Falthandtücher aus Papier zur Verfügung. Hier konnte der Bestand ebenfalls über Spenden um Hygieneartikel und Stoffhandtücher ergänzt werden.

Des Weiteren wurden erstmalig Reinigungsmaterialien für die Bewohner*innen bereitgestellt. Dies wurde sehr gut angenommen und hat zu einer Verbesserung der Sauberkeit geführt.

Auch konnten die Bewohner sich gegen eine Pfandgebühr ein Sicherheitsschloss zum Abschließen der Schränke ausleihen oder zum Selbstkostenpreis erwerben. Dieses Angebot stieß auf große Resonanz.

Für Notfälle standen haltbare Essensrationen zur Verfügung. Plastikbesteck konnte ebenfalls über Spenden bereitgestellt werden. Bei Bedarf konnten Schlafsäcke ausgegeben werden.

Die H150 wurde durch die Firma Clean Optimal GmbH gereinigt, die ebenfalls den Hausmeisterdienst stellte. Größere Instandhaltungsarbeiten wurden durch das Sozialamt der Stadt als Betreiberin der Notübernachtung bzw. durch den Eigentümer des jeweiligen Gebäudes organisiert und durchgeführt.

3. Strukturen und Abläufe

Nachdem im vorherigen Kapitel ein kurzer Überblick über das Gebäude, den Betrieb und die Ausstattung gegeben wurde, sollen in diesem Kapitel die Abläufe und Arbeitsweisen näher skizziert werden.

a. Der Zugang zur Notübernachtung und Zugangsbeschränkungen

Der Zugang in die Notübernachtung ist an Beschränkungen gebunden. Diese ergeben sich aus den rechtlichen Grundlagen¹ und den konkreten Rahmenbedingungen.

Grundsätzlich kann jede Person ohne Betrachtung ihrer Situation in die Notübernachtung aufgenommen werden. Am ersten folgenden Werktag der Sozialhilfeträger (Mo, Mi –Fr) muss eine Kostenübernahmeerklärung bzw. eine Bescheinigung über die Mittellosigkeit vorgelegt werden, die in der Regel nur dann ausgestellt wird, wenn der Bezug von existenzsichernden Sozialleistungen besteht. In der Abwesenheit des Sozialdienstes wird der Sicherheitsdienst mit der Aufnahme neuer Bewohner*innen betraut.

Personen, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen in Stuttgart haben, werden folglich von der dauerhaften ordnungsrechtlichen Unterbringung ausgeschlossen. Zusätzlich muss weiterhin die Bescheinigung des Gesundheitsamtes² nach §36 IfSG innerhalb von 72 Stunden vorgelegt werden, dass keine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegt. Wenn die Bescheinigungen nicht vorgelegt werden können, ist ein weiterer Aufenthalt nicht mehr möglich. Menschen, die aufgrund dessen die Notübernachtung verlassen müssen, werden gesondert auf einer Einlassverbotsliste vermerkt. Diese wird nach jeder Saison zurückgesetzt.

Als weitere Zugangsvoraussetzungen zur Notübernachtung sind Volljährigkeit, ausreichende Mobilität (insbesondere Treppensteigen) und die Fähigkeit zur adäquaten Bewältigung der Aufgaben des täglichen Lebens zu nennen. Bei gesundheitlichen Einschränkungen wird eine fallspezifische Einschätzung vorgenommen und bei Bedarf eine adäquate Unterbringung durch die zuständigen Institutionen angestrebt.

Weiterhin werden Personen von dem Zugang zur Notübernachtung ausgeschlossen, die ein gültiges Hausverbot aufgrund von Verstößen gegen die Hausordnung erhalten haben.

¹ Im Wesentlichen: Der Satzung über die Benutzung der Notaufnahmeräume der Landeshauptstadt Stuttgart, der Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. und dem Infektionsschutzgesetz.

² Im Laufe des Jahres 2018 übernahm das Katharinenhospital im Klinikum Stuttgart diese Aufgabe vom Gesundheitsamt.

Der Zugang zur Notübernachtung erfolgte primär über die Fachberatungsstellen (FBS) der Wohnungsnotfallhilfe (WNH) oder die Orientierungsberatungsstelle (OBS). Viele weitere Menschen wurden von den niedrigschwelligen Angeboten, wie der Bahnhofsmmission, den Tagesstätten und dem MedMobil zur Notübernachtung geschickt. Weitere Hilfesuchende wurde von der Polizei oder den Krankenhäusern an die Notübernachtung verwiesen.

b. Der Erfrierungsschutz

Von den oben genannten Zugangsbeschränkungen wird nur in Zeiten des Erfrierungsschutzes abgewichen. Dies war in der vorliegenden Berichtsaison nicht der Fall.

c. Sozialdienst

Die Verwaltung des Hauses wird durch den Sozialdienst, im Rahmen der Kooperation zwischen der EVA und des CV, in enger Einbindung in städtische Strukturen, erbracht. Zu den Aufgaben des Sozialdienstes gehören u.a. die Belegungsverwaltung, die Aufnahme neuer Bewohner*innen, die Anbindung an die FBS oder komplementäre Institutionen in anderen Hilfesystemen, die Durchsetzung der Hausordnung und Kriseninterventionen bei Konflikten oder eskalierenden Problemlagen. Weiterhin werden Verwaltungsaufgaben, wie die Bestellung von Verbrauchsmaterialien und Schadensmeldungen über das Sozialamt, übernommen.

Der Sozialdienst in der H150 war an Werktagen in der Regel mit zwei Mitarbeiter*innen zwischen 08:00 Uhr und 16:30 Uhr besetzt.

Aufgrund der längeren Vertragslaufzeit zwischen den Trägern und der Landeshauptstadt Stuttgart ist die Fluktuation unter den Sozialdienstmitarbeiter*innen deutlich geringer als in den letzten Jahren. Dies erleichterte den Betrieb auch in dieser Saison ungemein.

d. Sicherheitsdienst

Der Sicherheitsdienst wurde von der Firma Wolf Sicherheit GmbH gestellt. Mit diesem wurde bereits während mehreren Saisons zusammengearbeitet. In Abwesenheit des Sozialdienstes wurde der Sicherheitsdienst mit der Aufnahme neuer Bewohner*innen und mit der Ausübung des Hausrechtes betraut. Die Erbringung dieser Aufgaben und deren verschiedenen Anforderungen sind differenziert in entsprechenden Verfahrensbeschreibungen durch den Sozialdienst dargelegt worden. Es fanden regelmäßig Kooperationsgespräche mit der Einsatz- und Objektleitung der Fa. Wolf Sicherheit GmbH statt.

Es ist durchgehend ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes im Haus. Zusätzlich wurde ein weiterer Mitarbeiter zwischen 21:00 Uhr und 04:00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen eingesetzt.

e. Hausordnung

Für den Betrieb der Notübernachtung ist es unerlässlich Regeln in Form einer Hausordnung festzulegen, diese für die Bewohner*innen transparent darzustellen und durchzusetzen. Das Hausrecht liegt beim Sozialdienst und in dessen Abwesenheit in eingeschränkter Form beim Sicherheitsdienst. Verstöße gegen die Hausordnung können je nach Schwere und Situation zu einem auf die Objekte oder zeitlich befristetem Hausverbot führen. Diese Personen werden zu ihrem Schutz auch in Zeiten des Erfrierungsschutzes aufgenommen, das Hausverbot wird dann kurzfristig außer Kraft gesetzt. In einigen Fällen musste zum Schutz der anderen Bewohner*innen, der Mitarbeiter*innen und der Einrichtung ein absolutes Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses ist ohne Beschränkung gültig. Bei Bedarf erhalten diese Personen einen Schlafsack.

Verstöße gegen die Hausordnung werden fallspezifisch beurteilt und mit verhältnismäßigen und möglichst milden Konsequenzen sanktioniert. Die möglichen Folgen der Hausverbote werden dabei berücksichtigt.

f. Kooperationen

Die ZNÜ arbeitet mit einer Vielzahl verschiedener Institutionen zusammen.

Die Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Stuttgart als Auftraggeberin war hier besonders engmaschig. Der Zentralen Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe werden werktäglich aktuelle Belegungslisten und bei Bedarf Hausverbotslisten vorgelegt. Diese verwaltet und koordiniert die Plätze der Notübernachtung. In einzelnen Fällen wurde eine Sondererlaubnis zur kurzfristigen Aufnahme von Personen ohne Unterbringungsanspruch aus Gründen der Gefahrenabwehr erteilt. Weiterhin wurden die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, die Ausstattung mit Inventar und Instandhaltungsarbeiten der Objekte über die Verwaltungsabteilung des Sozialamtes veranlasst bzw. weitergeleitet.

Das Gesundheitsamt führte die nach §36 IfSG notwendigen Untersuchungen auf Tuberkulose durch. Während des über den hier berichteten Zeitraum war diese Aufgabe an das Katharinenhospitals im Klinikum Stuttgart übertragen worden. Bei der Notwendigkeit von umfangreicheren Untersuchungen wurden die Bewohner*innen an anstehende Termine erinnert. Bei dem Vorliegen meldepflichtiger Krankheiten wurde das Gesundheitsamt direkt vom Sozialdienst informiert.

Die Fachberatungsstellen, als fallverantwortliche Institutionen nach §67 SGB XII, waren dafür zuständig die Bewohner*innen bei der Organisation der Kostenübernahmebescheinigung zu unterstützen. Wenn ein Anspruch auf Sozialleistungen bestand, wurde die Anbindung der Bewohner*innen an die FBS angestrebt. Falls dieser nicht bestand, wurde an die OBS oder die Migrati-

onsberatungsstellen vermittelt. Zu den FBS bestand darüber hinaus Kontakt, wenn es um Vorfälle wie Hausverbote oder der weiteren Versorgung der Bewohner*innen ging. Die Fachberatungen ihrerseits informierten den Sozialdienst zum Beispiel über versäumte Beratungsgespräche, anstehende Umzugstermine oder die Entscheidung bezüglich des Leistungsanspruchs.

Hervorzuheben ist noch die OBS der EVA und des CV, die durch ihren niedrigschwelligen Zugang und ihre flexiblen Möglichkeiten für viele EU-Bürger*innen eine Anlaufstelle war. Das durch die Europäische Union geförderte Projekt richtet sich an neuzugewanderte, wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Unionsbürger*innen, die nicht im Hilfesystem nach §67 SGB XII regulär betreut und beraten werden können.

Weitere Kooperationspartner waren die niedrigschwelligen Einrichtungen der WNH, der Krisen- und Notfalldienst, die Bahnhofsmmission, diverse Krankenhäuser und die Polizei, die oftmals neue Personen anmeldeten oder vorbeibrachten. Der Krisen- und Notfalldienst stand zur kollegialen Beratung, auch für den Sicherheitsdienst, zur Verfügung.

Wie in den letzten Saisons wurde regelmäßig an das Projekt Medizinische Assistenz (MediA) verwiesen und Informationsmaterial ausgelegt und ausgehängt.

4. Spezifische Problemlagen

In dem folgenden Kapitel möchten wir versuchen auf Basis unserer bisherigen Erfahrungen spezifische Problemlagen näher zu skizzieren. Die hier gemachten Ausführungen stellen allerdings nur einen Anhaltspunkt dar und dürfen nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Die einzelnen Problemlagen verknüpfen sich vielmehr und artikulieren sich in Verbindung mit der individuellen Lebensgeschichte der Klient*innen.

a. Psychische Krankheiten oder Auffälligkeiten

Viele Bewohner*innen leiden unter psychischen Krankheiten oder verhalten sich auffällig. Hier sind neben Suchterkrankungen vor allem Psychosen, Angststörungen und Depressionen zu nennen. In vielen Fällen ist die (sozial-) psychiatrische Anbindung nicht (mehr) vorhanden und die Personen sind nicht adäquat betreut und/oder medikamentös eingestellt.

All dies bedeutet für die tägliche Arbeit einen erhöhten Aufwand, da die Arbeit mit diesen Bewohner*innen viel Zeit und Geduld in Anspruch nimmt. Teilweise war es sehr schwierig die Regeln der Notübernachtung transparent und nachhaltig zu vermitteln und die Bescheinigung der Kostenträger und des Gesundheitsamtes einzufordern. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung in der Berichtssaison war es schwierig die dafür benötigten zeitlichen Kapazitäten bereitzustellen.

Um Menschen in dieser Problemlage adäquat zu versorgen wurde in der Regel eine Anbindung an einen sozialpsychiatrischen Dienst oder ein gemeindespsychiatrisches Zentrum angestrebt, falls dieses noch nicht involviert war. In einigen Fällen war es notwendig einen Rettungsdienst und/oder die Polizei in gefährdenden Situationen hinzuziehen, damit die betroffene Person in eine psychiatrische Klinik gebracht werden konnte. Menschen mit dieser Problemlage sind unserer Erfahrung nach überdurchschnittlich häufig von Hausverboten betroffen, da sie mit ihrem Verhalten gegen die Hausordnung verstießen und trotz hohen Toleranzschwellen und Empathie ihrer Person und Situation gegenüber nicht mehr tragbar waren. Bei einigen Personen war die Lage besonders prekär, da sie bereits in zahlreichen Einrichtungen Stuttgarts Hausverbot hatten und/oder aufgrund fehlender Krankheitseinsicht nur für sehr lose und niedrigschwellige Angebote erreichbar waren. In den meisten Fällen wären Einrichtungen, die eine engere pädagogische bzw. therapeutische Zusammenarbeit mit diesen Menschen leisten können, angebracht gewesen.

Auffällig ist hier auch die nach wie vor hohe Anzahl psychisch erkrankter Frauen* in der Notübernachtung.

b. Konsum von Alkohol

Der Konsum von Alkohol gehört bei vielen in der Notübernachtung untergebrachten Personen zum Alltag. Einige von ihnen konsumierten Alkohol in hohen Mengen oder haben eine diagnostizierte Suchterkrankung. Der Konsum von Alkohol ist mit gewissen Beschränkungen erlaubt: Der Konsum von niederprozentigem Alkohol wie Bier oder Wein und das Betreten des Hauses mit geringen Mengen wurde toleriert, solange die Person nicht bereits zu alkoholisiert erschien. Der Konsum von hochprozentigem Alkohol ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen wurde dieser konfisziert und direkt entsorgt. Bei wiederholten Vorfällen dieser Art wurden befristete Hausverbote ausgesprochen. Außerdem wurde stark alkoholisierten Personen, die sich auffällig und/oder aggressiv verhielten, der Zutritt zum Haus verwehrt.

Diese Regelung hat sich in den vergangenen Jahren etabliert und als sinnvoll erwiesen. Ein Großteil des Alkoholkonsums fand in einem tolerierbaren Maß auf den Zimmern oder in den Gemeinschaftsküchen statt.

Wie bereits in den letzten Jahren, kam es auch in dieser Saison zu Konflikten nach dem Konsum von Alkohol. Auch gab es mehrere Krampfanfälle aufgrund eines zu geringen Alkoholpegels.

c. Konsum von illegalen Drogen und der Missbrauch von Medikamenten

Neben legalen Drogen kam es in der vergangenen Saison immer wieder zum Konsum von illegalen Drogen und dem Missbrauch von Medikamenten. Es wird zwar in der Hausordnung explizit auf das

Verbot des Konsums, des Besitzes und der Lagerung im Haus hingewiesen, allerdings mussten dennoch mehrere Hausverbote diesbezüglich erteilt werden.

Weiterhin führte der Fund von Gegenständen, die zum Drogenkonsum benötigt werden, zu einem Hausverbot. So wurde bei der Räumung von einigen Betten aufgrund der Abwesenheit einzelner Bewohner*innen Fixbesteck gefunden. In diesen Fällen wurde in Abwesenheit ein Hausverbot ausgesprochen.

Einige Bewohner*innen kamen direkt aus der Entgiftung/Therapie in die Notübernachtung bzw. warteten auf die Vermittlung in diese. Andere Personen waren im Substitutionsprogramm, was allerdings kein Hindernis für den Aufenthalt darstellte. Es kam in der Vergangenheit immer wieder zu Konflikten zwischen nicht konsumierenden und konsumierenden Bewohner*innen.

d. Gesundheitliche Einschränkungen und Pflegebedarf

Viele Bewohner*innen der Notübernachtung sind in einem schlechten gesundheitlichen Zustand. So sind einige auf Medikamente angewiesen, klagen über Schmerzen und Erkrankungen oder waren aufgrund dessen eingeschränkt. In einigen Fällen war dies verbunden mit einer Sucht- bzw. psychischen Erkrankung, jedoch nicht ausschließlich.

In der Notübernachtung können prinzipiell nur Menschen aufgenommen werden, die sich selbst versorgen und ihren Alltag bewältigen können. Gerade bei Personen, die aus dem Krankenhaus entlassen wurden, war dies nicht immer der Fall. Oft waren sie nicht ausreichend mobilisiert oder auf Hilfen in der Pflege angewiesen. Diese Personen wurden nach Möglichkeit, und wenn keine andere Unterbringungsoption zeitnah möglich war, kurzfristig aufgenommen, um eine Gefährdung zu vermeiden.

Weiterhin äußerte sich der Umgang mit erkrankten Bewohner*innen in vorwiegend unterstützenden Tätigkeiten, wie die Organisation von Arztterminen bzw. Vermittlung an ein Krankenhaus oder an das MedMobil. Regelmäßig wurden Rettungswageneinsätze für die oben genannten Personen notwendig, wenn es zu einer Verschlimmerung ihres gesundheitlichen Zustandes kam.

e. Kein Anspruch auf Sozialleistungen

Zahlreiche Menschen, die in die Notübernachtung kamen, hatten keinen Leistungsanspruch und waren von der Unterbringung in der Notübernachtung dauerhaft ausgeschlossen. Die Gründe hierfür können verschieden sein:

Zum Ersten gab es Personen, die zwar eine deutsche Staatsbürgerschaft besaßen, jedoch einen eigenen Wohnraum und ein geregeltes Einkommen aufwiesen. Dieser Personenkreis „verirrte“ sich jedoch eher selten in die Notübernachtung. Gründe für das Auftreten in der Notübernachtung lagen oft im Zusammenhang mit Ehestreitigkeiten und häuslicher Gewalt. Ein Teil dieser Personengruppe zeigte psychische Auffälligkeiten. Die entsprechenden Personen waren teilweise quer durch Deutschland gereist, obwohl sie über Wohnraum und Einkommen verfügten.

Zum Zweiten gab es Personen, die zwar ein geregeltes Einkommen oder ausreichend Vermögen besaßen, jedoch über keinen eigenen Wohnraum mehr verfügten, z. B. aufgrund von Zwangsräumungen oder Trennungen vom Lebenspartner. Dieser Personenkreis trat etwas gehäuft auf, musste sich dann jedoch auf eigene Kosten in eine Pension einmieten. Hierfür stand der Notübernachtung und den FBS eine Liste mit günstigen Pensionen zur Verfügung, die im Bedarfsfall ausgegeben wurde. In diesen Angeboten stehen allerdings nicht ausreichend Plätze zur Verfügung. Die selbstständige Versorgung mit adäquatem Wohnraum ist in Anbetracht der Entwicklung des Wohnungsmarktes für diesen Personenkreis eine fast nicht zu bewältigende Herausforderung.

Zum Dritten gab es den Personenkreis, der sich im Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII befand, diese Leistungen jedoch in einer anderen Stadt bzw. einem anderen Landkreis erhielt. Diese Personen hatten ihren Unterbringungsanspruch dort, wo sie Leistungen erhielten. Um dies zu ändern, mussten sie zunächst einen Einstellungsbescheid der Leistungen und gegebenenfalls eine Umzugsgenehmigung aus diesem Landkreis organisieren, damit sie in der Folge Leistungen in Stuttgart neu beantragen und einen Unterbringungsanspruch begründen konnten. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Bewohner*innen in ihre Heimatlandkreise zurückgeschickt.

Zum Vierten gab es den Personenkreis mit ausländischer Staatsangehörigkeit und ohne Leistungsanspruch, der den größten Teil der Personengruppe ohne Leistungsanspruch ausmachte. Diese Personen hatten i.d.R. nur dann einen Leistungsanspruch, wenn sie durch Erwerbsarbeit einen Arbeitnehmerstatus in Deutschland hatten oder dieser fortwirkte. Dieser Personenkreis bestand überwiegend aus Personen aus (süd-)osteuropäischen Ländern, die zur Arbeitssuche nach Deutschland gekommen waren, bislang jedoch keine Arbeit gefunden hatten. Einen Anhaltspunkt

über die Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten dieser Personengruppe ergibt sich aus den nachfolgenden Statistiken. Jedoch muss bedacht werden, dass die Statistiken über die Staatsangehörigkeit nicht gleichzusetzen sind mit fehlenden Leistungsansprüchen, da auch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit über eine (vergangene) Erwerbstätigkeit und/oder ein unverschuldetes Anstellungsende ganz regulär in das Hilfesystem gelangt sein können.

In diesen Fällen wurden die Personen an die OBS vermittelt, deren Angebot sich an neuzugewanderte, wohnungslose Unionsbürger*innen richtet. Auch wenn diese Personen dort beraten werden, so sind sie von der Notübernachtung mittelfristig ausgeschlossen. Als freiwilliges Angebot der Landeshauptstadt Stuttgart können Personen einmalig ein Rückfahrticket in ihr Heimatland durch das Sozialamt erhalten und bis zum Tag der Abfahrt in der Notübernachtung verweilen. Die Kommunikation mit diesem Personenkreis gestaltete sich oftmals schwierig. Dabei spielte die Sprachbarriere eine entscheidende Rolle. Da es viele dieser Personen allerdings vorziehen in Stuttgart zu bleiben, auch wenn sie keinen Zugang zu den bestehenden Hilfesystemen und einer dauerhaften Unterbringung in den Notübernachtungen haben, ist eine Zuspitzung ihrer Lebensverhältnisse zu beobachten. Diese ist gekennzeichnet durch existenzielle Armut, Obdachlosigkeit, Krankheit und Verelendung.

5. Auswertung des Sommernotquartiers 2018

Die der Auswertung zu Grunde liegenden Daten wurden vom Sozialdienst erhoben.

Das SNQ 2018 war vom 01.05.2018 bis zum 31.10.2018 in Betrieb. Stichtag für die Erhebung war der 31.10.2018. Der Übergang in das WNQ 2018-19 war fließend. Zu Beginn des SNQ waren 63 Personen ordnungsrechtlich untergebracht. Am Ende der Saison wurden 51 Personen in das folgende WNQ übernommen.

Hier ist anzumerken, dass es zahlreiche Bewohner*innen gab, die im Verlauf der Saison mehrmals ein- und wieder ausgezogen sind. Die vorliegenden Zahlen beinhalten sowohl Erst- als auch Wiederaufnahmen. In der untenstehenden Statistik ist der Aufenthalt einer Person von ihrem Ein- bis zu ihrem Auszug als Fall definiert. Folglich können mehrere Fälle auf eine Person entfallen. Bewohner*innen die zwar ordnungsgemäß eingezogen sind, aber trotzdem nicht in der Notübernachtung geschlafen haben, wurden auf den nächsten Tag ausgezogen.

Wo es möglich und sinnvoll ist, wurden die aktuellen Daten mit denen der vorherigen Saison(s) verglichen, um mögliche Veränderungen aufzeigen zu können. Bei Merkmalen deren Auswertung personen- und nicht fallspezifisch erfolgen sollte (Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit), ist der Vergleich mit den Vorsaisons nur beschränkt möglich. Teilweise wurden Daten der vorherigen Sai-

sons hierfür extra aufbereitet. Die genannten Daten beziehen sich – wenn nicht anders benannt – auf den Personenkreis und nicht auf die einzelnen Fälle.

Wenn nicht anders angegeben, werden in den Daten der laufenden Saison Dezimalzahlen auf die zweite Nachkommastelle gerundet.

In dem folgenden Abschnitt wird zunächst auf die allgemeinen Kennzahlen eingegangen, um anschließend eine nähere Betrachtung der soziodemographischen Daten des Personenkreises vorzunehmen. Weiterhin werden die seit Jahren steigenden Fallzahlen in den Gesamtkontext eingeordnet. Daraufhin wird die Belegung während des SNQ im Vergleich zu den Vorjahreszeiträumen betrachtet. Zuletzt werden noch weitere Merkmale wie die Aufenthaltsdauer der einzelnen Fälle, die Zuständigkeit der FBS oder der Verbleib dargestellt.

a. Allgemeines

In der über hier berichteten Sommersaison gab es 940 Fälle, die auf insgesamt 672 Personen entfielen. Insgesamt fanden in diesem Zeitraum 10.299 Übernachtungen statt, d.h. es entfielen im Mittel 15,33 Übernachtungen³ auf eine Person. Da der Berichtszeitraum 182 Tage umfasst, kann festgestellt werden, dass durchschnittlich 56,59 Menschen pro Nacht ordnungsrechtlich untergebracht wurden.

	SNQ 2018
Fälle	940
Personen	672
Übernachtungen	10.229

Tabelle 1: Fälle, Personen, Übernachtungen (SNQ 2018)

b. Geschlecht

In diesem Unterkapitel soll kurz das Geschlechterverhältnis im Vergleich zu den Vorsaisons eingeordnet werden. Die 672 Personen, die in der Berichtsaison vorstellig wurden, verteilen sich auf 79,91% Männer* und 20,09% Frauen*. Der Anteil der Frauen* ist damit deutlich kleiner, was sich allerdings mit den bisherigen Erfahrungen deckt.

³ Bei der Zahl der Übernachtungen muss berücksichtigt werden, dass es sich genau genommen um die Anzahl der Nächte handelt, in denen einer Person ein Bett bereitgestellt wurde. Wenn diese z.B. spontan für eine Nacht abwesend war, wird die Nacht trotzdem gezählt, da das Bett nicht anderweitig belegt werden konnte. Nach der zweiten Nacht Abwesenheit in Folge wurde das Bett geräumt und der Platz neu vergeben.

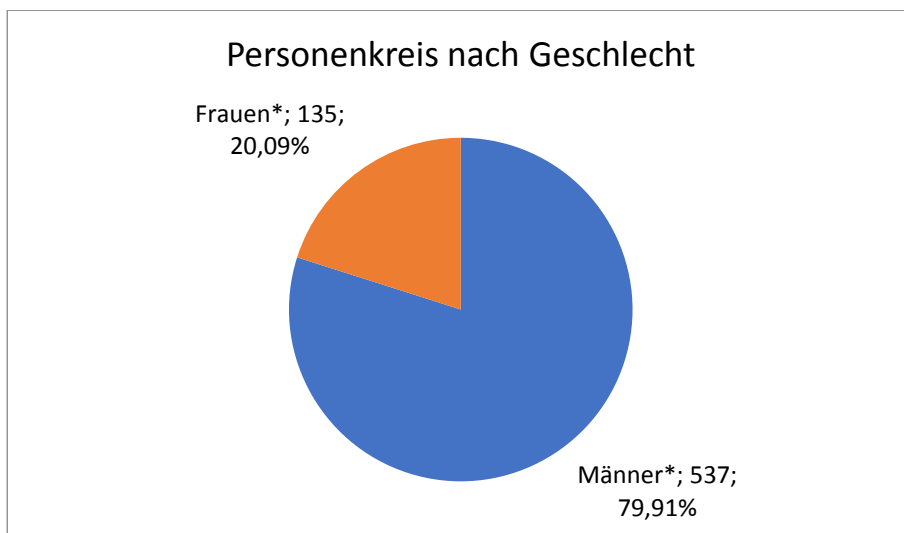


Abbildung 1: Personenkreis nach Geschlecht (SNQ 2018)

Für den Vergleich können hier nur die Daten ab dem WNQ 2016/17 herangezogen werden. Dies liegt darin begründet, dass die vorhergehende Auswertung sich auf die Fälle und nicht auf den Personenkreis bezog. Bei dem Vergleich mit den Zahlen des WNQ 2016/17 und SNQ 2017 wird aber deutlich, dass sich das Geschlechterverhältnis kaum verändert hat. Der Frauen*anteil ist jedoch über die letzten Saisons hin leicht gestiegen.

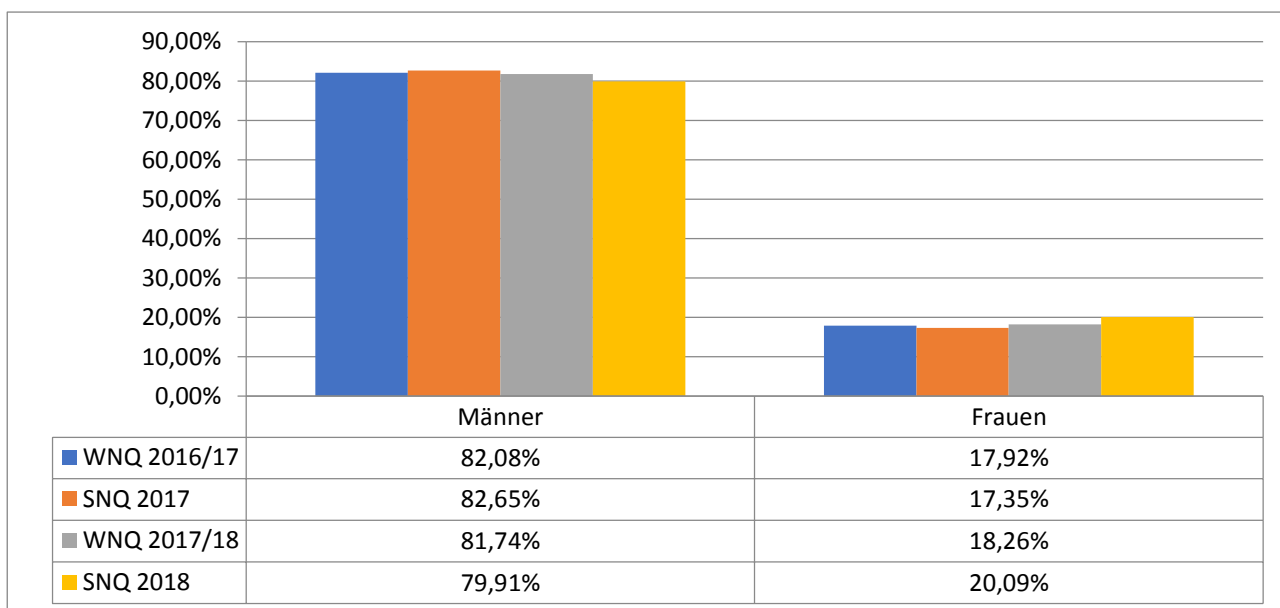


Abbildung 2: Vergleich: Personenkreis nach Geschlecht (WNQ 16/17 bis SNQ 2018)

Die oben zu sehenden Schwankungen sind gering, was auf ein stabiles Geschlechterverhältnis hinweist. Dies ist insbesondere deshalb interessant, da es als Hinweis darauf gewertet werden kann, dass es keine bzw. nur sehr geringe geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Inanspruchnahme der Notübernachtung durch potentielle Bewohner*innen gibt.

c. Personenkreis nach Alter

An dieser Stelle soll auf die Altersverteilung unter den Bewohner*innen eingegangen werden. Bei dem erhobenen Wert handelt es sich um das Alter zum Zeitpunkt des Einzuges. Wenn mehrere Fälle auf eine Person entfallen, wurde das arithmetische Mittel gebildet und ohne Dezimalstelle gerundet. Wie bereits oben dargelegt, ist die Aufnahme von minderjährigen Personen nicht möglich. Bei vier Personen konnte das Alter nicht erhoben werden, auch wenn sie augenscheinlich volljährig waren. Die jüngste Person war 18 Jahre und die älteste 82 Jahre alt.

Bei der Betrachtung der folgenden Abbildung wird deutlich, dass die Altersgruppe „26-35 Jahre“ und „36-45 Jahre“ dominiert, in die mehr als die Hälfte aller Personen fallen.

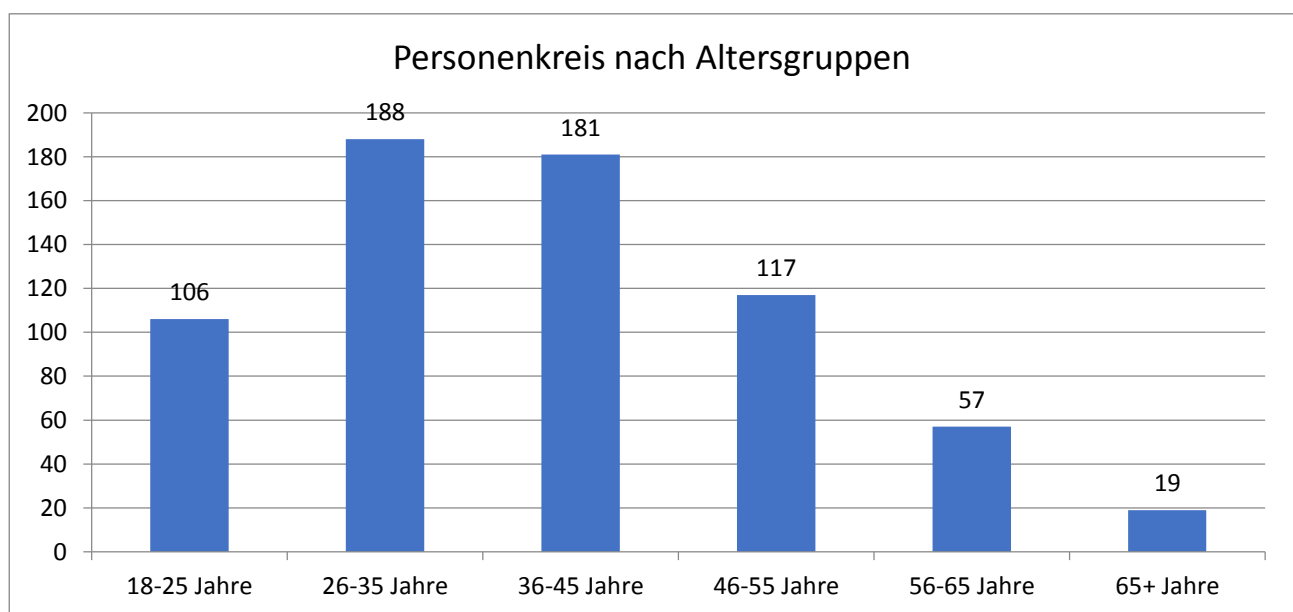


Abbildung 3: Personenkreis nach Altersgruppen (SNQ 2018)

Der Maximalwert entfällt auf die Altersgruppe „26-35 Jahre“ mit einer Anzahl von 188 Personen. Der Minimalwert entfällt auf die Altersgruppe „65+ Jahre“ mit lediglich 19 Personen. Dies ist insofern besonders beachtenswert, da trotz der geringen Anzahl, sich gerade diese Personen oft durch einen hohen Unterstützungsbedarf im Alltag auszeichnen. Viele von ihnen können in der Notübernachtung prinzipiell nicht adäquat betreut und versorgt werden und wären dringend auf eine andere Unterbringung angewiesen. Gerade bei langjährig wohnungslosen Menschen macht sich dies im Rahmen der Chronifizierung der Lebenslage und den damit einhergehenden Folgen deutlich bemerkbar.

Bei der geschlechtsspezifischen Betrachtung der Altersstruktur ist auffällig, dass die oben gemachten Ausführungen sich tendenziell eher auf die Altersstruktur der Männer* beziehen. Bei den Frauen* hingegen sind die untergebrachten Personen älter.

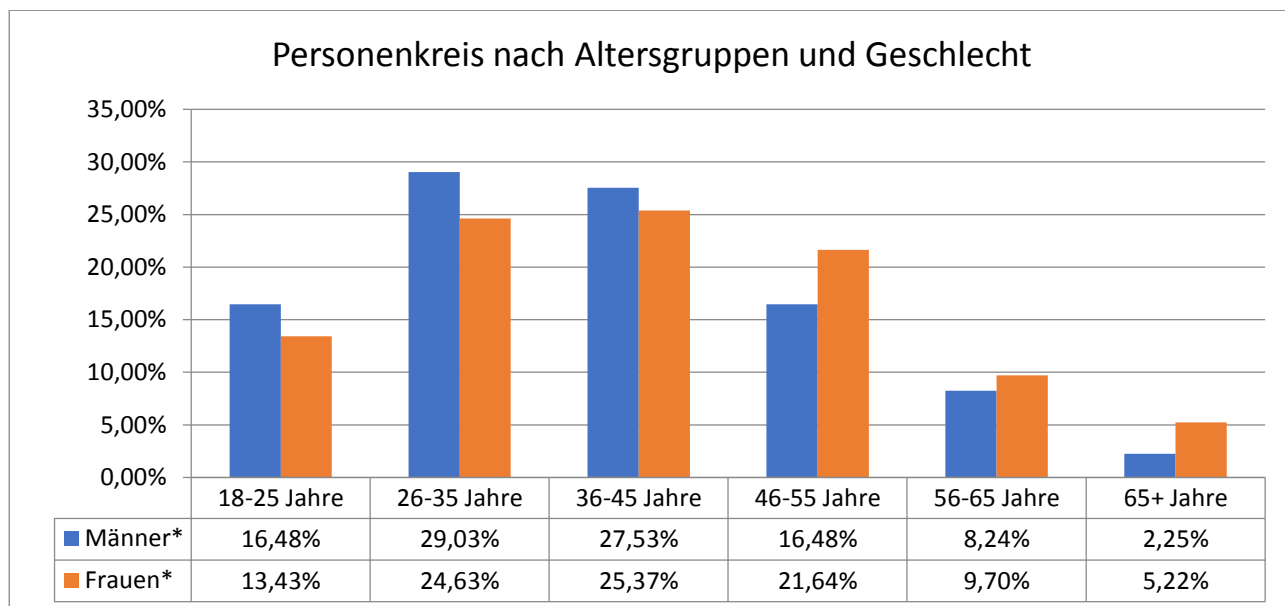


Abbildung 4: Personenkreis nach Altersgruppen und Geschlecht (SNQ 2018)

Wenn die oben dargestellten Zahlen mit jenen der beiden Vorsaisons verglichen werden, so kann festgestellt werden, dass die Altersverteilung relativ stabil ist, auch wenn sie sich in einzelnen Bereichen um wenige Prozente unterscheiden.

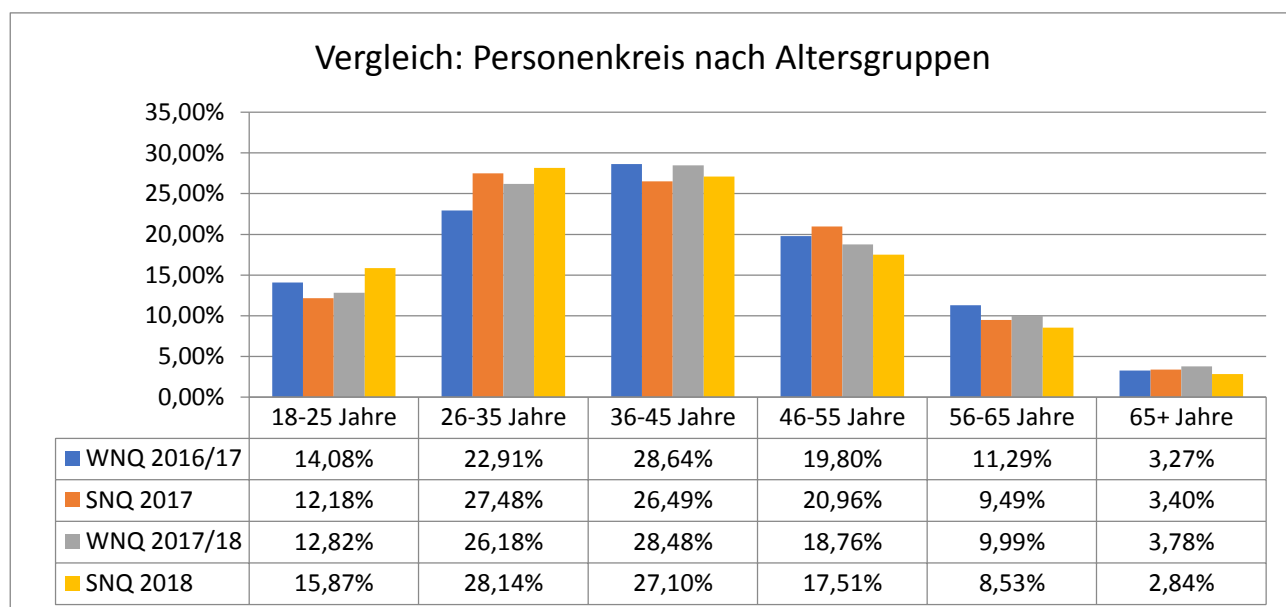


Abbildung 5: Vergleich: Personenkreis nach Altersgruppen (WNQ 16/17 bis SNQ 2018)

Daraus folgt, dass es in den betrachteten Saisons, wie an der folgenden Abbildung ersichtlich ist, zu keiner signifikanten Veränderung innerhalb der Altersstruktur der Bewohner*innen kam. Dies könnte zusammen mit den oben gemachten Ausführungen zum Geschlechterverhältnis als Indiz dafür dienen, dass das Phänomen Wohnungslosigkeit in Stuttgart zwar zunimmt, dieses aber unabhängig von Alter und Geschlecht Menschen betrifft. Ob dies auch auf die Staatsbürgerschaft zutrifft wird sich am Ende des nächsten Unterkapitels feststellen lassen.

d. Personenkreis nach Staatsangehörigkeiten

Im Rahmen dieses Kapitels werden die Bewohner*innen unter dem Aspekt ihrer Staatsangehörigkeit erfasst. Zunächst wird auf die Verteilung nach deutschen Staatsbürger*innen, Staatsbürger*innen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union und den Staatsbürger*innen von Drittstaaten unterschieden. Mit den Fragen der Staatsangehörigkeit gehen zentrale Fragen, wie die der Freizügigkeit, der des Aufenthaltsrechtes und des individuellen Sozialleistungsanspruches einher. Genauere Ausführungen hierzu wurden bereits weiter oben angestellt.

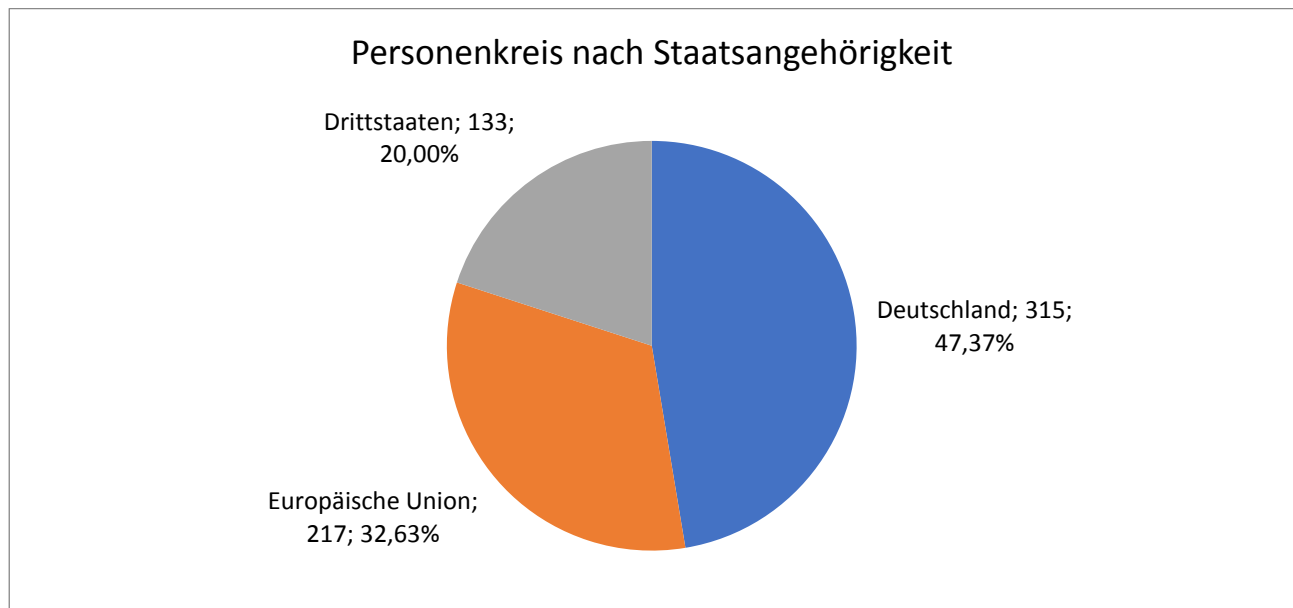


Abbildung 6: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit (SNQ 2018)

Wie der obigen Darstellung entnommen werden kann nutzten in der Berichtssaison 315 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit die Notübernachtung. Hinzu kamen 217 Personen mit der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Landes und 133 Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaates.

Ob sich die jeweiligen Personen mit einem materiellen Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhielten, wurde und konnte nicht überprüft werden, da dies Aufgabe der Ausländerbehörde ist. Eventuell illegalisierte Personen konnten sich allerdings auch nur kurzfristig in der Notübernachtung aufhalten, da sie keine Bescheinigungen der Sozialhilfeträger vorlegen konnten.

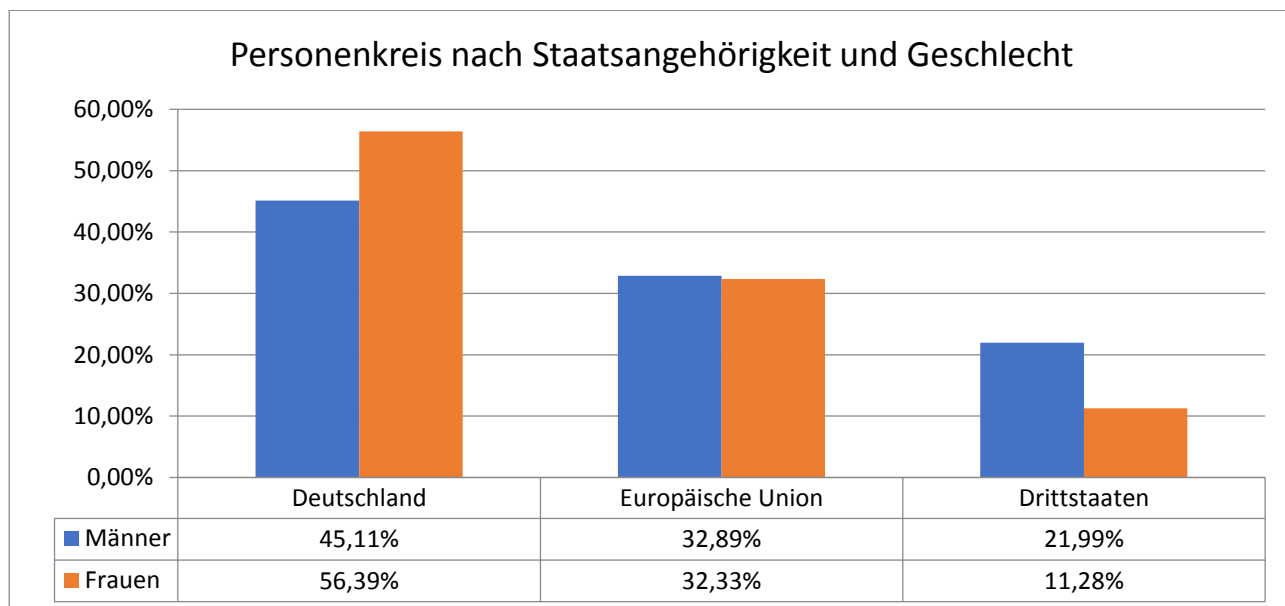


Abbildung 7: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht (SNQ 2018)

Bei dem Vergleich der geschlechtsspezifischen Unterschiede ist deutlich sichtbar, dass es eine Differenz von mehr als 10% bei der Verteilung der Staatsangehörigkeit zwischen Deutschland und der Europäischen Union gibt. Während ca. 45% der Männer* eine deutsche Staatsangehörigkeit haben, sind es bei den Frauen mehr als 56%.

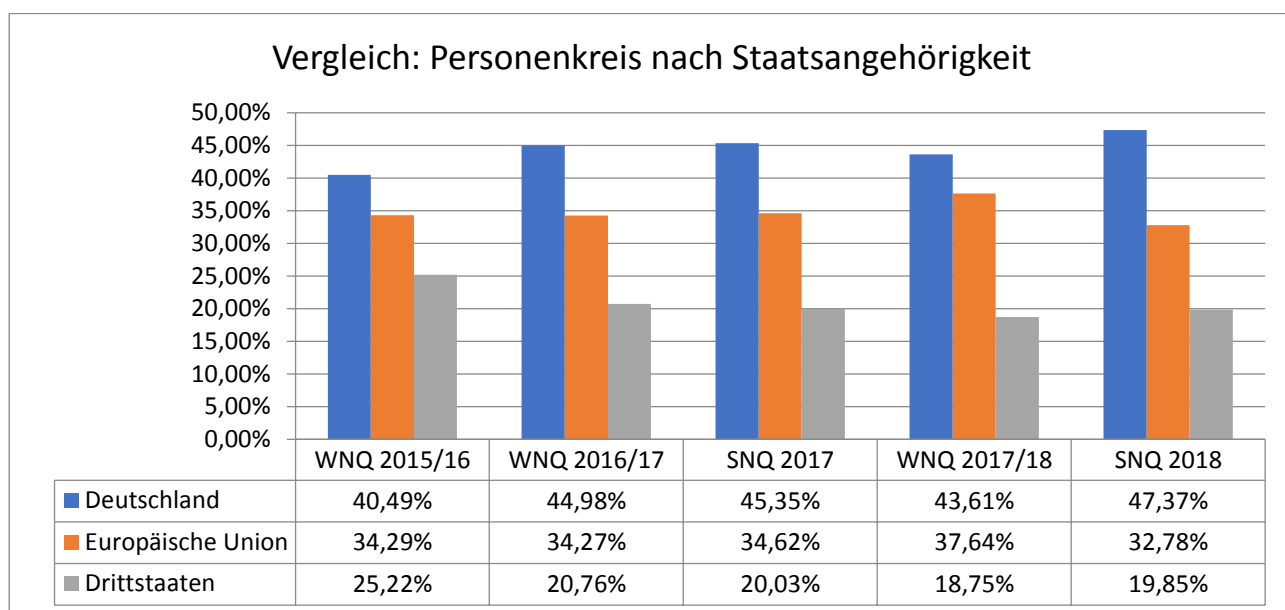


Abbildung 8: Vergleich: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit (WNQ 16/17 bis SNQ 2018)

An dieser Stelle sei abschließend auch darauf hingewiesen, dass zahlreiche Personen zwar einen ausländischen Pass besitzen, sich aber seit Jahren oder in der zweiten und dritten Generation in Deutschland aufhalten und hier leben. Eine genaue Ausarbeitung des Zusammenhanges zwischen Migration und Wohnungslosigkeit würde sowohl den Umfang der hier vorliegenden Ausarbeitung überschreiten als auch eine zusätzliche Erhebung des individuellen Migrationshintergrundes benötigen.

Bei der Betrachtung der genauen Verteilung der Staatsangehörigkeiten nach Anzahl innerhalb der Europäischen Union wird deutlich, dass sowohl die Staaten mit einer historisch großen Minderheit innerhalb Stuttgarts (Italien, Griechenland, Kroatien) als auch osteuropäische Länder stark vertreten sind (insb. Rumänien, Ungarn, Polen, Bulgarien).

Name	Anzahl
Rumänien	50
Italien	26
Ungarn	25
Griechenland	23
Polen	23
Bulgarien	22
Kroatien	17

Name	Anzahl
Slowakei	6
Spanien	6
Portugal	4
Slowenien	4
Litauen	3
Tschechische Republik	3

Name	Anzahl
Frankreich	2
Lettland	1
Niederlande	1
Österreich	1
Vereinigtes Königreich	1

Tabelle 2: Personenkreis nach Staatsangehörigkeiten Europäische Union (ohne DE) (SNQ 2018)

Bei der Betrachtung der Verteilung der Staatsangehörigkeiten auf Drittstaaten wird der hohe Anteil von Personen aus der Türkei deutlich.

Name	Anzahl
Türkei	32
Syrien	9
Iran	8
Somalia	7
Serbien	7
Eritrea	6
Marokko	6
Afghanistan	5
Algerien	5
Sri Lanka	5
Irak	4
Bosnien und Herzegowina	3
Montenegro	3

Name	Anzahl
Russland	3
Brasilien	2
Demokratische Republik Kongo	2
Mazedonien	2
Nigeria	2
Pakistan	2
Tunesien	2
Albanien	1
Angola	1
Burkina Faso	1
Belarus	1
Elfenbeinküste	1
Kamerun	1

Name	Anzahl
Kuba	1
Gambia	1
Jordanien	1
Südkorea	1
Libanon	1
Libyen	1
Sudan	1
Senegal	1
Ukraine	1
Vereinigte Staaten von Amerika	1
Venezuela	1

Tabelle 3: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit Drittstaaten (SNQ 2018)

Zusammengefasst lässt sich auch für das Merkmal Staatsangehörigkeit feststellen, dass es nur leichten Schwankungen unterliegt und sich die Verteilung trotz steigender Fallzahlen nicht maßgeblich verändert hat. D.h. es könnte der Schluss gezogen werden, dass es zwar mehr Nutzer*innen der Notübernachtung gibt als in den letzten Jahren, sich ihre Zusammensetzung in Bezug auf die Merkmale Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit nur gering verändert hat.

e. Entwicklung der Fallzahlen und der Übernachtungen

Wie bereits angedeutet kennzeichnete sich die vorliegende Berichtsaison durch eine Steigerung der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr. Wie sich aus der untenstehenden Abbildung entnehmen lässt, waren im SNQ 2018 940 Fälle zu verzeichnen.

Es ist allerdings zu bemerken, dass die Fallzahlen, mit denen der vergangenen Saisons nur bedingt vergleichbar sind. Grund hierfür ist, dass die Auswertungsdauer in den vergangenen WNQ in der Regel ca. 6 Monate betrug, diese aber nur für den Zeitraum bis zum WNQ 2011/12 rekonstruierbar waren. Für die Saisondauern der WNQ 2006/07 bis 2010/11 liegt kein Material mehr vor.

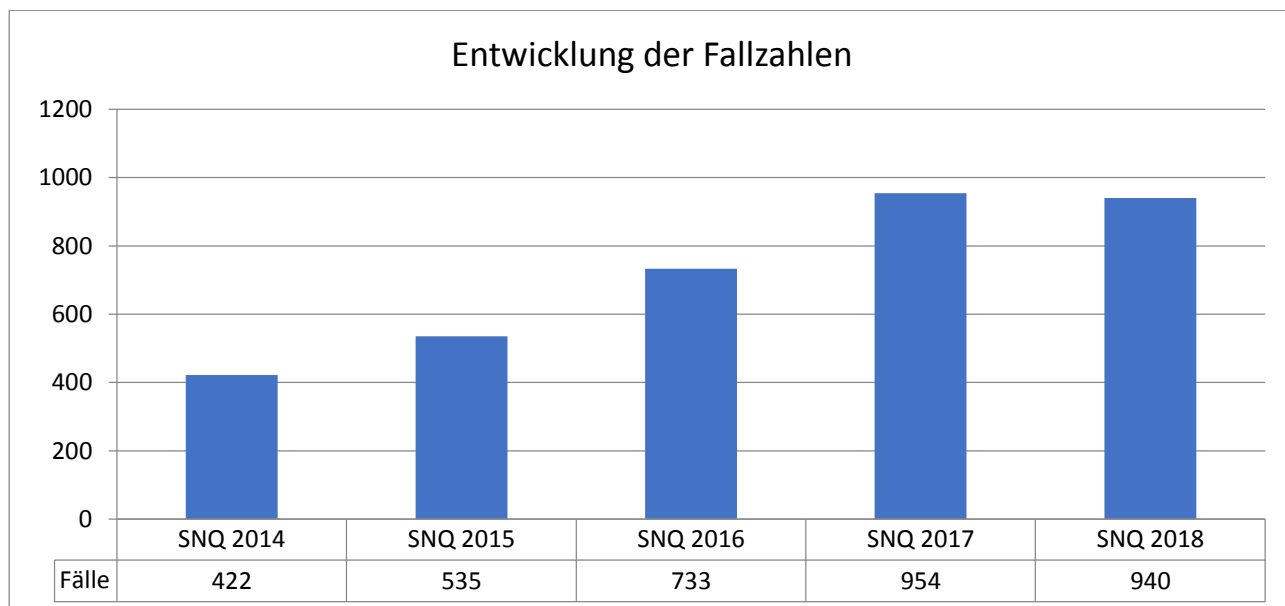


Abbildung 9: Entwicklung der Fallzahlen (SNQ 2014 bis SNQ 2018)

Um Vergleichbarkeit herzustellen müssen diese Zahlen allerdings noch in das Verhältnis zu der Tagesanzahl im ausgewerteten Gesamtzeitraum gesetzt werden. Wie an der folgenden Tabelle ersichtlich wird sind die Fallzahlen mit jeder Sommersaison merklich gestiegen. Dies lies sich auch schon bei der Berichterstattung über die letzten Wintersaisons hinweg beschreiben. Während im Sommer 2014 noch 2,78 Fälle/Tag zu verzeichnen waren, sind es im Sommer 2018 mit 5,16 Fällen/Tag eine Steigerung von fast 86%.

Saison	Fälle	Tage in der Saison	Fälle/Tag
SNQ 2014	422	152	2,78
SNQ 2015	535	183	2,92
SNQ 2016	733	183	4,01
SNQ 2017	954	213	4,48
SNQ 2018	940	182	5,16

Tabelle 4: Fälle, Tage i.d. Saison, Fälle/Tag (SNQ 2014 bis SNQ 2018)

Ob sich die Fallzahl auf dem aktuellen Niveau stabilisiert oder weiter zunimmt, lässt sich an dieser Stelle nicht vermuten. In Verbindung mit den anderen Daten, insbesondere der Belegungskurve, lässt sie aber durchaus Schlüsse auf die vermutlich kommende Entwicklung zu.

Einen weiteren Anhaltspunkt hierfür bietet auch die Anzahl der Übernachtungen innerhalb einer Saison. Diese waren in der Berichtsaison mit 10.229 Übernachtungen zwar deutlich geringer als in der vorjährigen Sommersaison, allerdings sank die Zahl der Übernachtungen pro Tag nur unmerk-

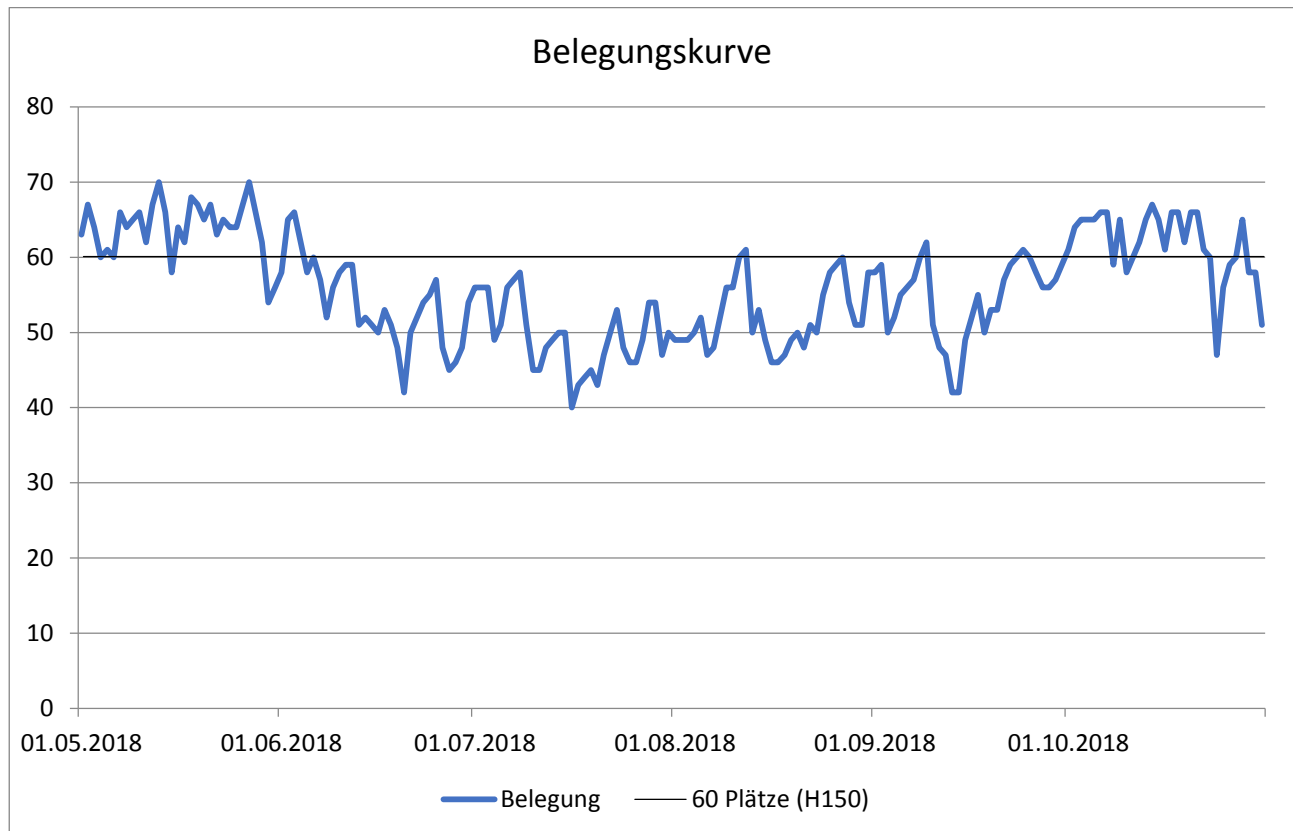
lich. Dies ist wesentlich der Tatsache geschuldet, dass für die Auswertung des SNQ 2017 auch die Verlängerung des WNQ 2016-17 berücksichtigt wurde. Im April 2017 war eine hohe Anzahl untergebrachter Personen zu verzeichnen. Bei dem späteren Vergleich der Belegung für die Zeiträume Mai bis Oktober wird dies klar ersichtlich.

	Übernachtungen	Tage in der Saison	Übernachtungen/Tag
SNQ 2016	7.253	183	39,63
SNQ 2017 ⁴	8.857	184	48,14
SNQ 2018	10.299	184	55,97

Tabelle 5: Vergleich: Übernachtungen, Anzahl Tage, Übernachtungen/Tag (SNQ 2016 bis SNQ 2018)

f. Belegungskurve

Für den Versuch die Belegung in den Gesamtkontext einzuordnen, ist es am sinnvollsten, diese im Rahmen einer Belegungskurve zu visualisieren und mit den Vorjahreszeiträumen zu vergleichen. Die Belegungskurve ergibt sich aus der Startbelegung zum 01.05.2018 und bildet die Tage durch Addition und Subtraktion der Auszüge ab. So ergibt sich für jeden Tag ein genauer Wert hinsichtlich der Tagesbelegung.



⁴ Hier wurde nur der Vergleichszeitraum Mai bis Oktober berücksichtigt.

Abbildung 10: Belegungskurve (SNQ 2018)

In der obenstehenden Abbildung bildet die blaue Linie diese Belegung ab. Die schwarze horizontale Linie gibt die Maximalbelegung des Objektes H150 ab mit 60 regulären Betten. Aufgrund des hohen Bedarfes an Plätzen kam es hier zu Überbelegungen.

Zu Beginn des SNQ 2018 befanden sich 63 Bewohner*innen in der Zentralen Notübernachtung. Am letzten Tag waren noch 51 Personen ordnungsrechtlich untergebracht. Die obenstehende Abbildung umfasst den Zeitraum bis zum 31.10.2018.

Das Minimum entfällt auf den 16.07.2018 mit 40 Bewohner*innen. Das Maximum hingegen auf den 13.05 und den 27.05.2018 mit je 70 Bewohner*innen.

Bei der Betrachtung dieser Zahlen muss die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht notwendig ist durchgehend mehr Plätze auch während der Sommersaison bereitzustellen. Auch muss hier darauf hingewiesen werden, dass die Maximalbelegung für die Bewohner*innen eine grenzwertige psychische Belastung darstellt. Gerade in diesen Zeiten stieg das Aggressionspotential deutlich und eine zunehmende Eskalation von Konflikten war zu beobachten.

g. Vergleich der Belegungskurve

Im Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum wird deutlich, wie sehr die Belegung über ein Jahr hinweg gestiegen ist.

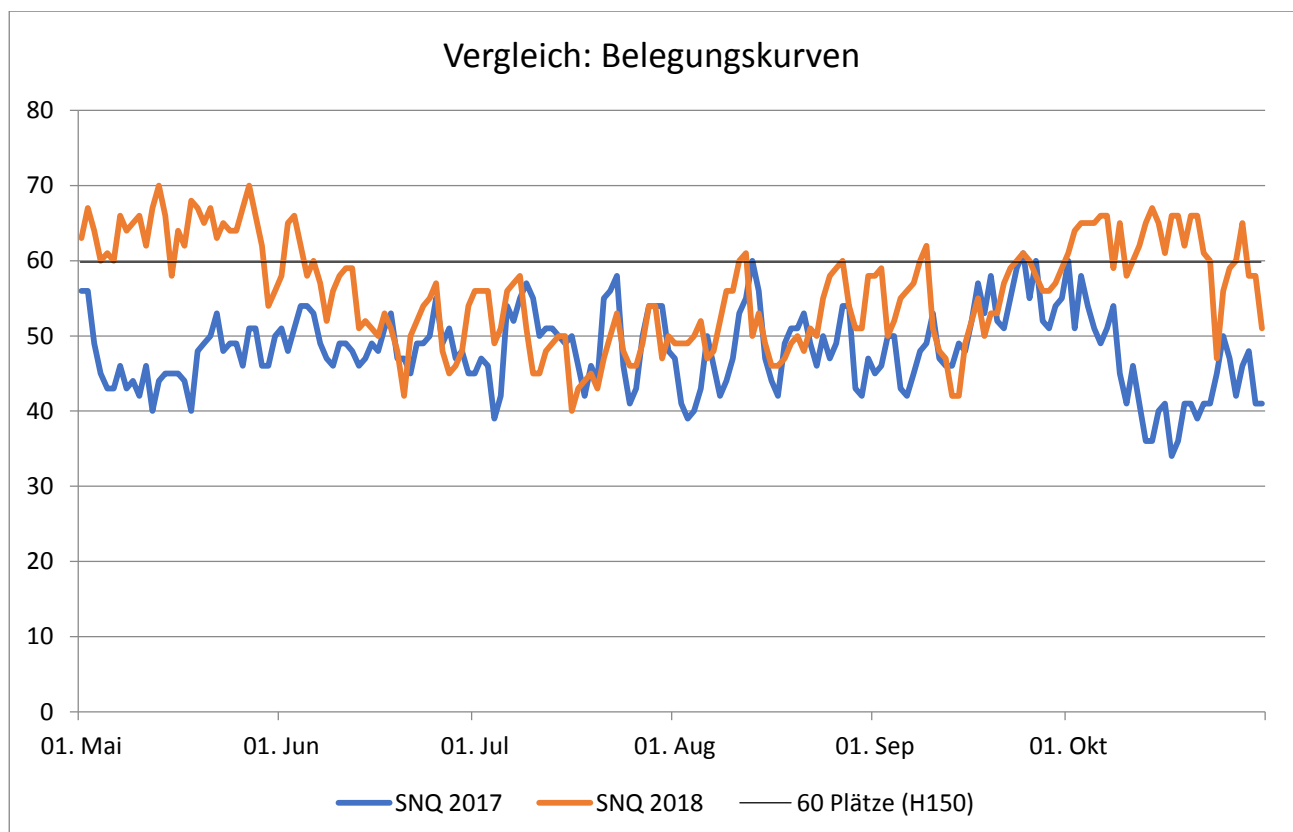


Abbildung 11: Vergleich: Belegungskurven (SNQ 2017 bis SNQ 2018)

So lag die durchschnittliche Belegung im SNQ 2017 für den Vergleichszeitraum noch bei 48,14 Personen pro Tag. Für das SNQ 2018 liegt dieser bei 55,97 Personen pro Tag. Diese gesteigerte Inanspruchnahme der Notübernachtung lässt sich vor allem mit der allgemein steigenden Auslastung erklären. Dies wird auch an den in den nächsten zwei Unterkapiteln dargestellten Zahlen zur durchschnittlichen Belegung deutlich.

h. Durchschnittliche Belegung

Wie bereits in der Belegungskurve deutlich zu sehen war, kam es gerade im Mai und im Oktober zu einer deutlich höheren Nachfrage nach Notübernachtungsplätzen. So lag der Mittelwert für den Monat Mai 2018 bei 63,97 Personen pro Tag und bei 61,77 Personen pro Tag für Oktober 2018. Das Minimum entfiel auf den Juli 2018 mit 49,55 Personen pro Tag.

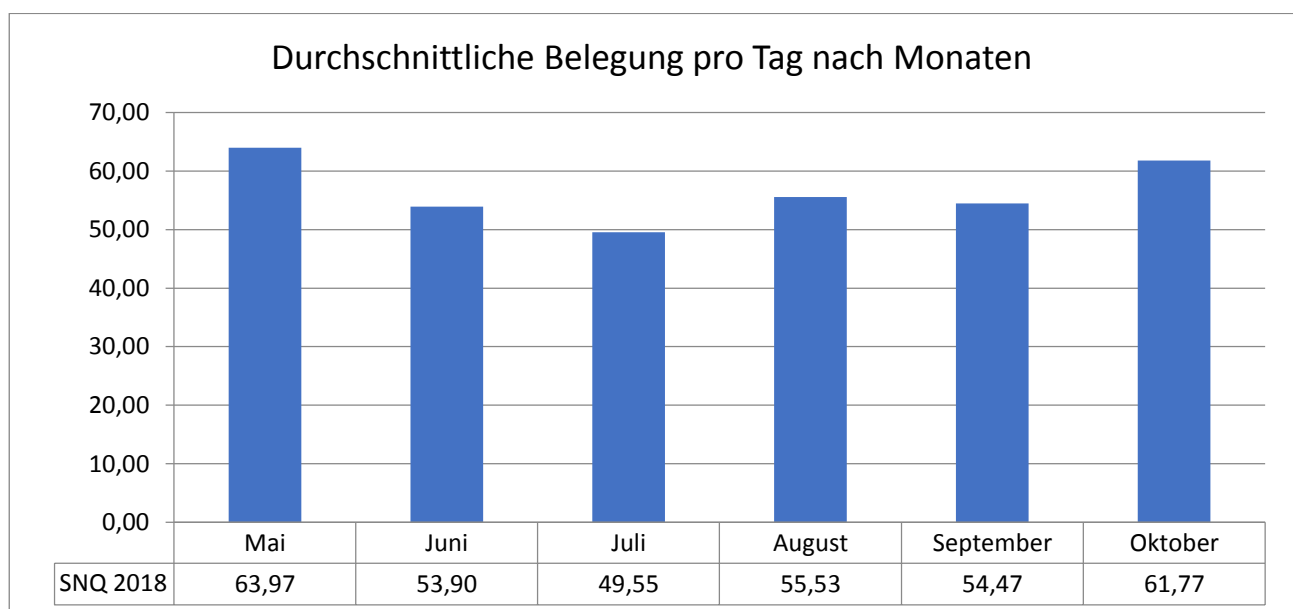


Abbildung 12: Durchschnittliche Belegung pro Tag nach Monaten (SNQ 2018)

Die hohe Auslastung wird auch deutlich bei dem Vergleich mit den durchschnittlichen Belegungszahlen vom Vorjahr. Die Zahlen vom Mai waren im Vergleich um 37,63% und die im Oktober um 38% gestiegen. Lediglich im Juni sind die Zahlen auf Vorjahresniveau geblieben.

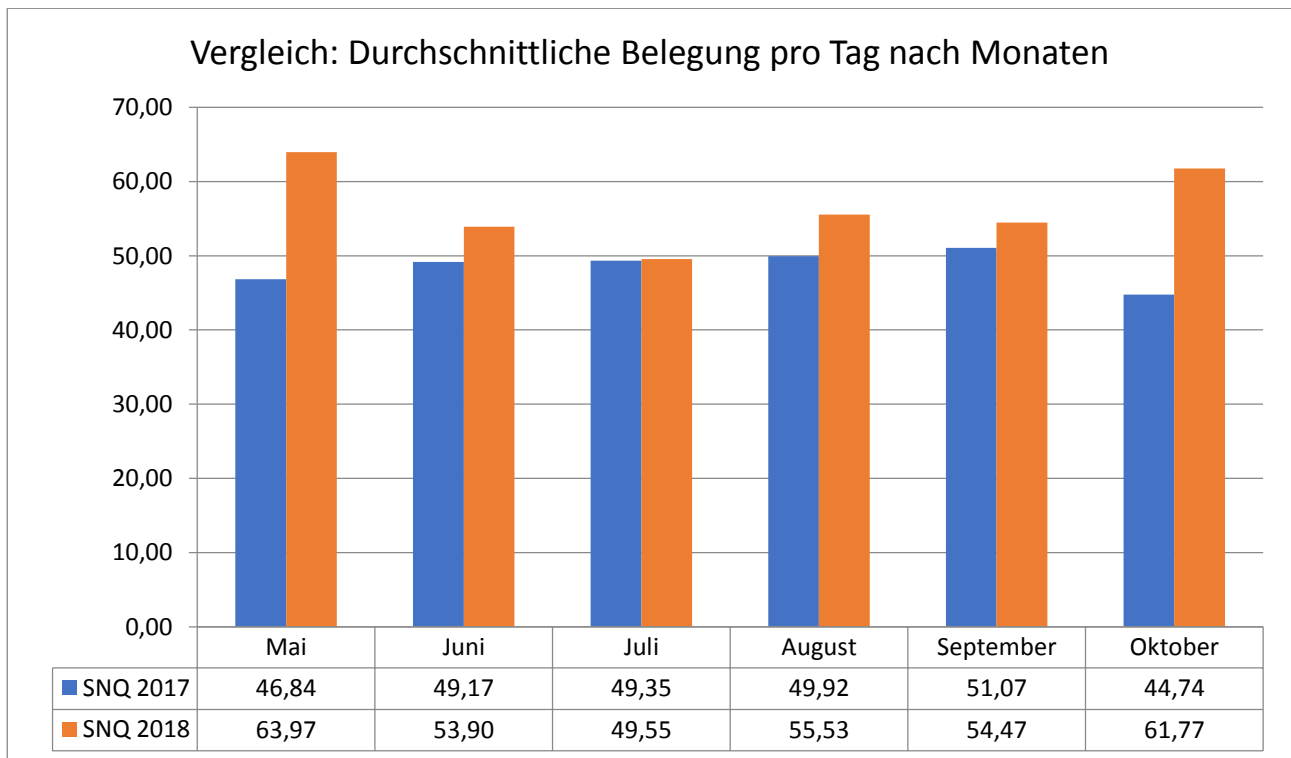


Abbildung 13: Vergleich: Durchschnittliche Belegung pro Tag nach Monaten (SNQ 2017 bis SNQ 2018)

i. Ein- und Auszüge

In diesem Kapitel soll kurz auf die Anzahl der Ein- und der Auszüge in der Berichtsaison eingegangen werden. Wie bereits an anderer Stelle angemerkt, werden hier sowohl Erst- als auch Wiederaufnahmen und interne Verlegungen als Einzug erfasst.

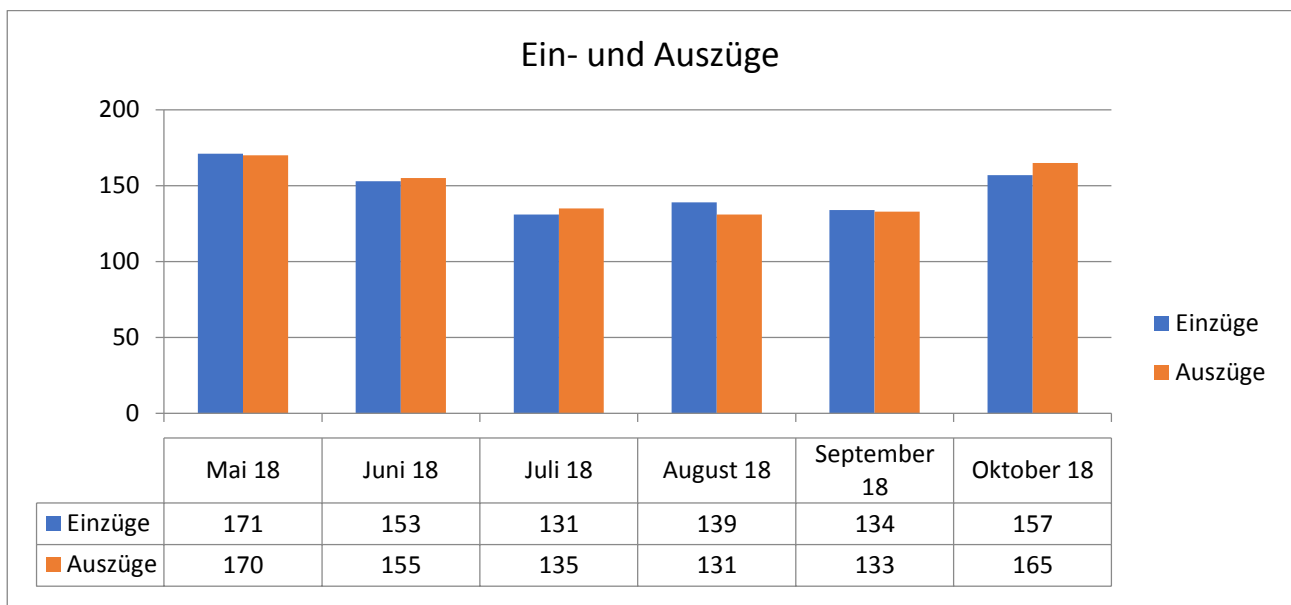


Abbildung 14: Ein- und Auszüge (SNQ 2018)

Das Verhältnis der Einzüge zu den Auszügen ist relativ konstant. Im Mai, Juni, Juli und September liegt der Unterschied bei je weniger als 5 Ein- oder Auszügen. Im August gab es 8 Einzüge mehr als

Auszüge und im Oktober 8 Auszüge mehr als Einzüge. Im Mittel sind für die laufende Saison 4,81 Personen pro Tag eingezogen und 4,83 Personen ausgezogen.

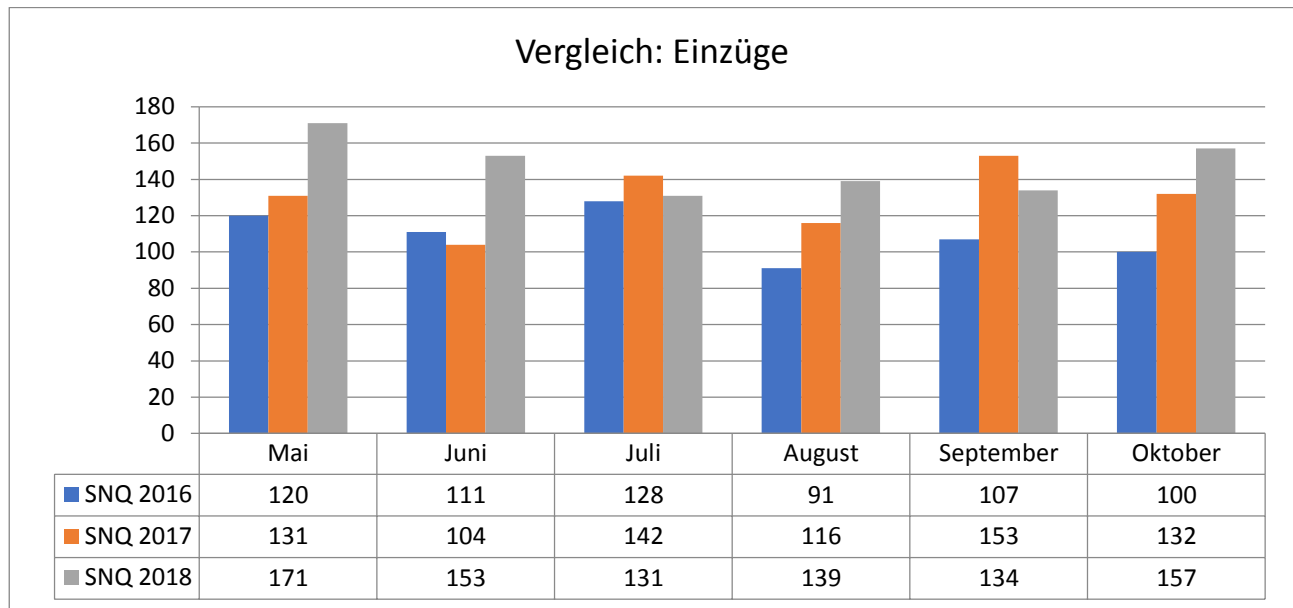


Abbildung 15: Vergleich: Einzüge (SNQ 2016 bis SNQ 2018)

Bei dem Vergleich der Einzugszahlen wird vor allem eines ersichtlich: Sie steigen von Saison zu Saison. Während sie im SNQ 2016 noch bei 657 Einzügen lagen, kam es im SNQ 2017 zu einer Steigerung von 18,42% auf 778 Einzüge. Auf die aktuelle Saison hin stieg der Wert nochmals auf 885 Einzüge, d.h. um 13,75%. Bei dem Vergleich der Auszüge bestätigt sich die o.g. Beobachtungen auch an dieser Stelle. Auf das SNQ 2017 hin, kam es zu einer Steigerung von 15,31%, also 686 Auszügen im Vorjahr auf 791 Auszüge. Auf die aktuelle Saison hin kam es zu einer weiteren Steigerung um 12,39% auf insgesamt 889 Auszüge in der hier vorliegenden Berichtsaison.

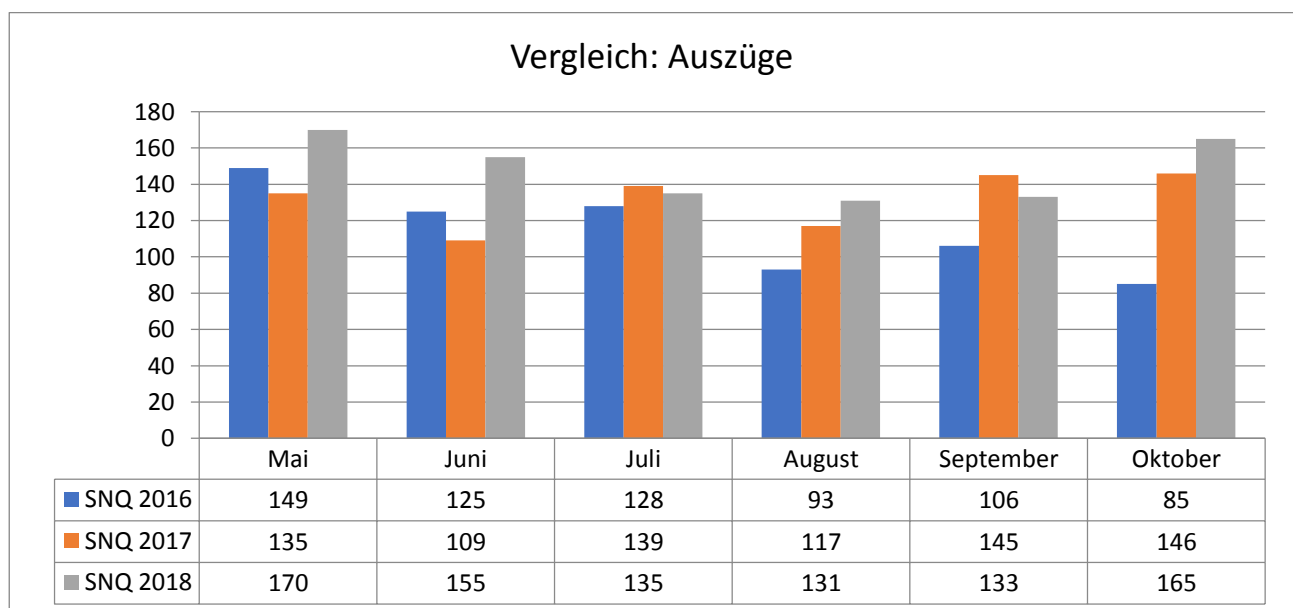


Abbildung 16: Vergleich: Auszüge (SNQ 2016 bis SNQ 2018)

Zusammengefasst lässt sich hier sagen, dass an den oben aufgeführten Zahlen vor allem eines deutlich wird: Die Fluktuation hat deutlich zugenommen und geht mit einem deutlich spürbaren Anstieg der Arbeitsbelastung für den Sozialdienst, die Bewohner*innen und alle anderen Beteiligten einher.

j. Aufenthaltsdauer

Wie in den vergangenen Jahren soll hier nun kurz auf die Strukturierung der Aufenthaltsdauer⁵ der einzelnen Fälle eingegangen werden. Sie stellt einen der ausschlaggebendsten Faktoren für die Belegungszahlen dar. Grundsätzlich ist die Notübernachtung als ordnungsrechtliche Unterbringung eine kurzfristige Aufenthalts- und Überbrückungsmöglichkeit, beziehungsweise als solche gedacht. Dies spiegelt sich auch an dem minimalen Standard der Einrichtung und der Ausstattung wieder. Von ihr aus sollen Personen zeitnah in andere Notübernachtungen, Aufnahmehäuser, Sozialpensionen, Hotels mit pädagogischer Hausleitung oder sonst jede Art von weiterführenden Hilfen oder gar in eigenen Wohnraum vermittelt werden.

Während dieser Zeit liegt die Fallzuständigkeit innerhalb der WNH bei den FBS oder komplementären Institutionen anderer Hilfesysteme. Die langfristigen Aufenthalte und ihre hohe Anzahl können als Anhaltspunkte dafür gewertet werden, wie sich die Situation des Hilfesystems in Stuttgart gestaltet und welchen hemmenden Faktoren die erfolgreiche Vermittlung eines Einzelfalls in eine adäquate Anschlussunterbringung unterliegt.

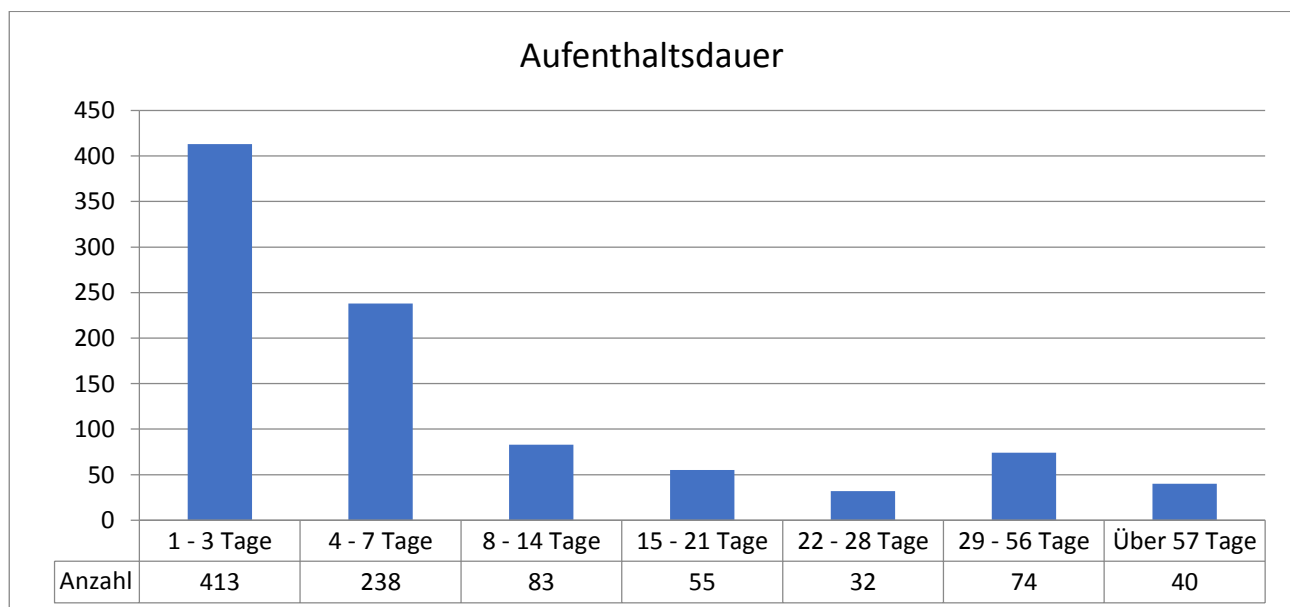


Abbildung 17: Aufenthaltsdauer (SNQ 2018)

⁵ Im Gegensatz zu der Zahl der Übernachtungen, die sich auf den Zeitraum während der Berichtsaison bezog, wird hier die reale Aufenthaltsdauer abgebildet.

Der Großteil der Fälle entfällt mit 44,17% auf eine Aufenthaltsdauer zwischen 1-3 Tagen. Die zweitmeisten Fälle sind einer Aufenthaltsdauer zwischen 4-7 Tagen zuzuordnen, die 25,45% der Gesamtfallzahl ausmachen. Es ist davon auszugehen, dass der Personenkreis der Menschen ohne gesicherten Sozialleistungsanspruch – auf den in den obigen Ausführungen bereits näher eingegangen wurde – gerade in diesen Bereich fällt. Davon abgesehen lassen sich für eine derartige Aufenthaltsdauer zahlreiche weitere Gründe angeben. Viele Personen benötigen nur eine kurzfristige Notübernachtung, wenn sie z.B. eine Bahn verpasst haben oder nur auf der Durchreise sind. Durch diese kurzen Aufenthalte kommt es in den Objekten der Notübernachtung zu einem sehr hohen Durchlauf, was bereits in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt wurde, wodurch der Aufwand für Verwaltung der Gebäude und Pflege und Instandhaltung der Zimmer stark steigen. Darüber hinaus verfügt die ZNÜ über eine hohe Bekanntheit im Hilfesystem und in der lokalen Wohnungslosenszene. Hier ist bekannt, dass die Zugangsschwellen im Vergleich niedriger und im Regelfall immer freie Kapazitäten verfügbar sind.

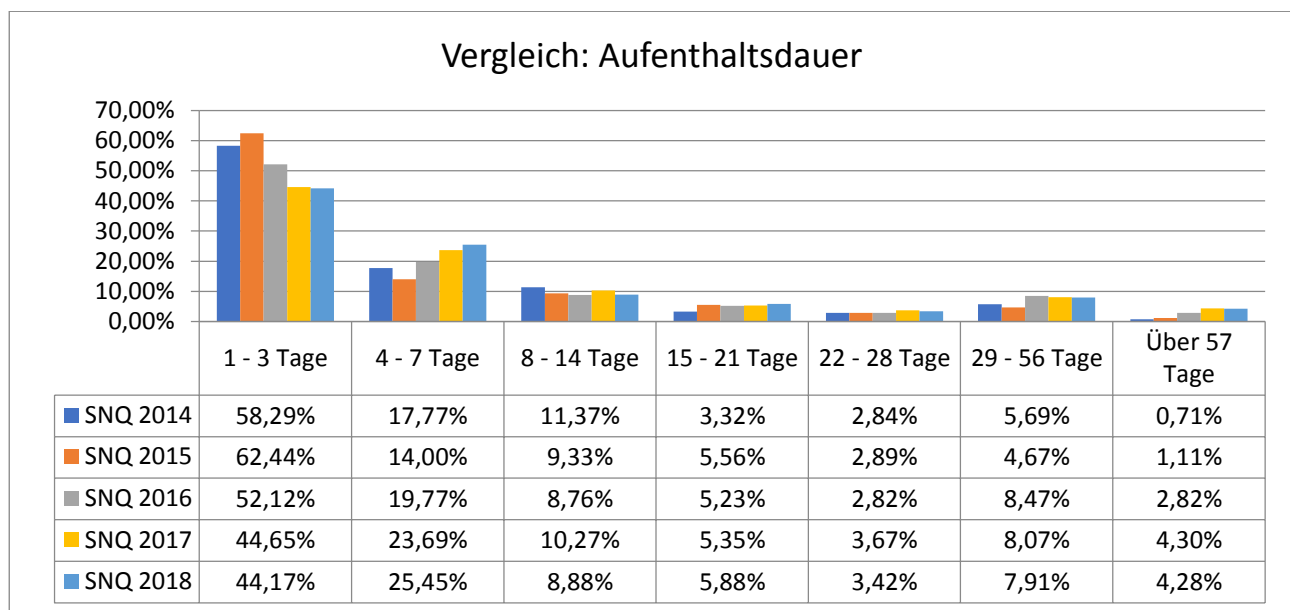


Abbildung 18: Vergleich: Aufenthaltsdauer (SNQ 2014 bis SNQ 2018)

Bei dem Vergleich der Aufenthaltsdauern wird deutlich, dass es zu einer Verlängerung der Aufenthaltsdauern gekommen ist.

Bemerkenswert ist hier auch der Anteil an langen Aufenthaltsdauern. Den Erfahrungen nach handelt es sich hierbei oft um Menschen, die als „schwer vermittelbar“ gelten und schon in vielen verschiedenen Einrichtungen des Hilfesystems waren bzw. aufgrund ihres persönlichen Hilfebedarfes nur in spezialisierten Einrichtung betreut werden können. Auch gibt es viele Personen die sowohl nicht in der Lage sind eigenen adäquaten Wohnraum zu erlangen als auch nicht in das Hilfesystem nach §67 ff. SGB XII einzuordnen sind.

Wir beobachten seit Jahren, dass sich dieser Personenkreis zunehmend beheimatet und dementsprechend fast häuslich in der Notübernachtung einrichtet.

k. Fachberatungsstellen

In der folgenden Abbildung lässt sich die Verteilung der Zuständigkeit auf die jeweiligen FBS oder andere Institutionen ablesen. Die OBS wurde aufgrund ihrer besonderen Funktion als „Brücke ins Hilfesystem“ aufgeführt. Hier sei explizit darauf hingewiesen, dass es sich um eine Zuordnung auf Basis der vorhandenen Informationen handelt. Ob die Anbindung an die FBS wirklich erfolgt ist, wurde in der Regel nicht überprüft.

Nicht einbezogen wurden Beratungsstellen aus anderen Hilfesystemen, z.B. der Sozialpsychiatrie, gesetzliche Betreuer*innen oder unbekannte Fallzuständigkeiten.

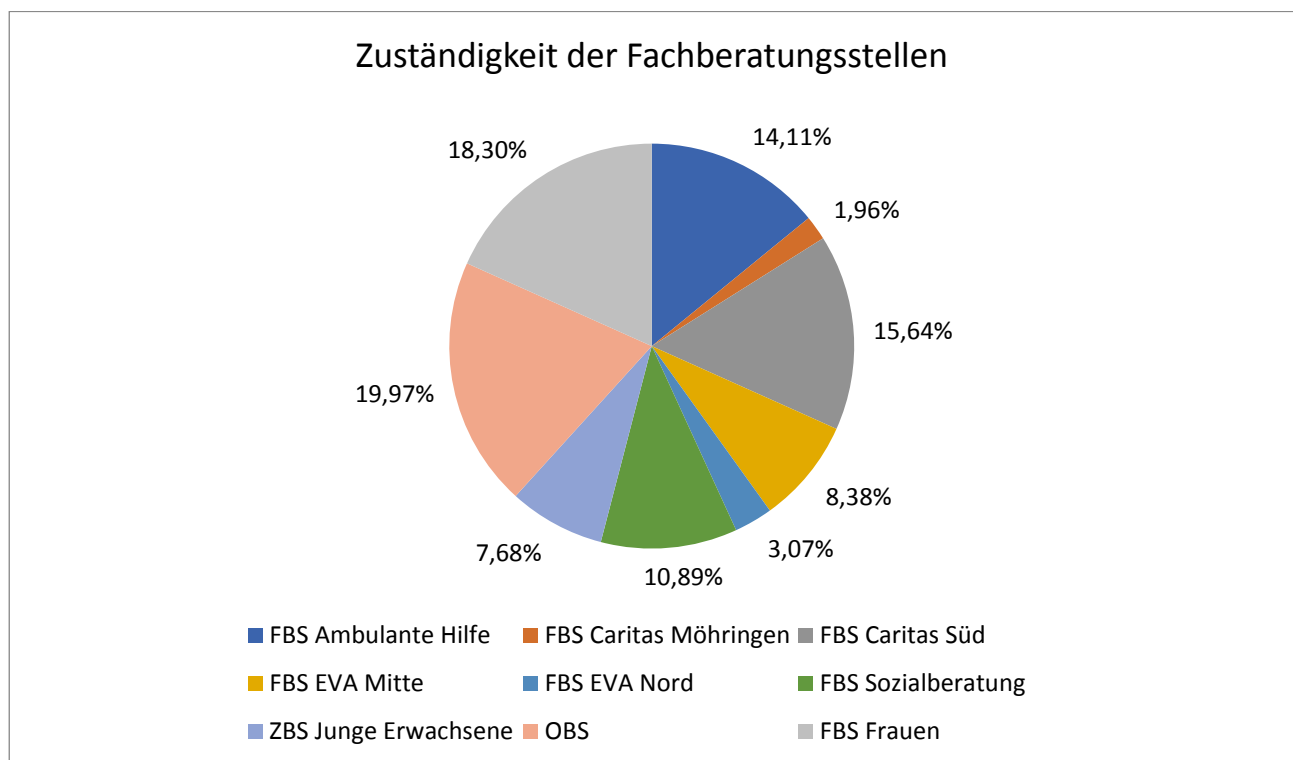


Abbildung 19: Zuständigkeit der Fachberatungsstellen (SNQ 2018)

l. Verbleib

In diesem die statistische Auswertung abschließenden Kapitel soll auf den Verbleib der Fälle nach ihrem Auszug eingegangen werden. Es ist u.a. der Struktur einer Notübernachtung und der immer weiter steigenden Arbeitsbelastung geschuldet, dass bei mehr als der Hälfte der Fälle keine Aussagen über den Verbleib getroffen werden können. Als weitere mögliche Faktoren für die Nichterhebung des Verbleibes sind Sprachbarrieren zu nennen.

Verbleib	Anzahl	Prozent
unbekannt	595	63,30%
Wohnungsnotfallhilfe	126	13,40%
WNQ 2018-19	51	5,43%
Krankenhaus (inkl. Psychiatrie)	26	2,77%
Hausverbot	24	2,55%
Rückkehr Herkunftsland	24	2,55%
Andere Stadt/Landkreis DE	22	2,34%
Straße	19	2,02%
eigener Wohnraum	16	1,70%
Soziales Netzwerk	16	1,70%
Interne Verlegung	14	1,49%
Sonstige Institutionen	5	0,53%
Haft	2	0,21%
Gesamtergebnis	940	100,00%

Tabelle 6: Verbleib nach Auszug (SNQ 2018)

6. Reflexion

Über die hier berichtete Saison lassen sich leider keine sonderlich neuen Sachverhalte berichten. Die Fallzahlen steigen jährlich an – sowohl im Winter als auch im Sommer. Zusammengefasst heißt dies: In prinzipiell allen Bereichen sind insgesamt steigende Werte zu verzeichnen.

Die hohe Auslastung der Gebäude, nahe und über der Belegungsgrenze, bedeutet für die Klient*innen und uns eine steigende Belastung. Der Betrieb der Notübernachtung kennzeichnete sich durch einen hohen bürokratischen und organisatorischen Aufwand. Die dadurch fehlende Zeit geht vor allem auf Kosten der Bewohner*innen bei deren Beratung immer wieder Abstriche im Umfang und im Eingehen auf persönliche Lebensumstände gemacht werden musste. An vielen Stellen konnten wir deshalb unserem eigenen Anspruch nicht gerecht werden.

Auch die nicht empirisch nachweisbare Zunahme an prekären „Einzelfällen“ und ihren elendigen Lebenslagen muss hier angemerkt werden.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Kooperationspartner*innen für die gute Zusammenarbeit bedanken. Sie stellt die Basis für den erfolgreichen Betrieb der Notübernachtungen dar.